

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1891.**

**XI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 26. Juni 1891.

**13.**

**Gesetz vom 23. Juni 1891,**

wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchs-  
abgaben) in Triest sammt Territorium.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§ 1.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeinen Verzehrungssteuern (Verbrauchs-  
abgaben) von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Zucker und Mineralöl werden auf das  
Gebiet des bisherigen Zollauschlusses von Triest und jene über die allgemeine Verzehrungs-  
steuer von Bier auf das ganze Gebiet von Triest ausgedehnt.

§ 2.

In das im Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1829 für die Verzehrungssteuer-  
einhebung als geschlossen erklärte Gebiet der Stadt Triest werden einbezogen:

1. Rozano, Scorcola, Chiadino, Chiabola superiore, S. Maria Maddalena superiore  
und Servola.

2. Diejenigen Theile der Katastralgemeinden: Grotta, Opčina, Bologna, Guardiella, Padrig, Longera, Rozzol und S. Maria Maddalena inferiore, welche innerhalb der im Verordnungswege festzustellenden Verzehrungssteuerlinie zu liegen kommen. Der Zug dieser Linie darf nicht durch Gebäude, Hofräume und mittels dauernder Einfriedungen geschlossene Gärten gehen.

### § 3.

In dem kraft § 2 geschlossenen Verzehrungssteuergebiete sind die im beigefügten Tarife, dessen sämtliche Bestimmungen einen integrierenden Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes bilden, aufgeführten Gegenstände nach Maßgabe der Tariffätze bei der Einfuhr, beziehungsweise bei der Erzeugung oder Schlachtung zu versteuern. In die Steuersätze dieses Tarifes, der an die Stelle des Linienverzehrungssteuertarifes für die Stadt Triest vom Jahre 1829 tritt, ist der bestehende außerordentliche 20procentige Zuschlag zur Linienverzehrungssteuer und zum Biersteuerzuschlagsbetrage bereits eingerechnet. Im ersten Jahre nach Eintritt der Geltung des Gesetzes sind nur 75 Procent, im zweiten 80 Procent, im dritten 85 Procent, im vierten 90 Procent, im fünften 95 Procent der Verzehrungssteuertariffätze zu entrichten. Erst nach Verlauf des fünften Jahres sind die Tariffätze nach deren vollem Betrage zu entrichten. Hiernach hat sich auch die Restitution zu richten. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

### § 4.

Längs der Verzehrungssteuerlinie (§ 2), und zwar innerhalb derselben, wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch, von der Verzehrungssteuerlinie aus gemessen, an keinem Punkte ein Kilometer überschreiten darf.

Innerhalb dieses Gebietes muß bei den nach dem inneren Verzehrungssteuergebiete gerichteten Transporte von im Tarife (§ 3) aufgeführten steuerbaren Gegenständen jeder solcher Gegenstand mit der Verzehrungssteuerbollete versehen sein und letztere den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen oder aber der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erfolgte Bezug des mit einer Steuerbollete nicht gedeckten steuerbaren Gegenstandes ausgewiesen werden.

Die Finanzorgane sind berechtigt, jeden Transport, der über einen für den Eingang steuerbarer Gegenstände verbotenen Punkt der Verzehrungssteuerlinie stattfindet, zu durchsuchen.

Die Finanzorgane sind ferner berechtigt, die Verzehrungssteuerlinie auch auf jenen Strecken, wo sie nicht auf — der allgemeinen Benützung überlassene — Wege oder Fußsteige fällt, zu bestreifen. Für den dadurch etwa entstehenden nachweisbaren Schaden wird Ersatz aus dem Staatsschätze geleistet.

### § 5.

Die im angehängten Tarife (§ 3) aufgeführten Gegenstände, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem kraft § 2 geschlossenen Verzehrungssteuergebiete vorrätzig sind, unterliegen der Besteuerung, und zwar Wein in dem Ausmaße, um welches die

Steuersätze des Tarifes (§ 3) **zwei Dritttheile** der bereits vorgeschriebenen, beziehungsweise entrichteten Sätze der derzeitigen Gemeindeabgabe übersteigen, die übrigen Gegenstände nach den Steuersätzen des Tarifes.

Befreit von dieser Versteuerung sind:

1. Die Vorräthe an Bier und an Vieh der Tarifposten 4, 5 und 6, welche bereits mit den dermal bestehenden Gemeindeabgaben belastet sind.
2. Das in den Tarifposten 7, lit. a und b aufgeführte frische Fleisch.
3. Wein bis zu einem Hectoliter bei jedem Gewerbetreibenden und jedem anderen Haushaltungsvorstande.
4. Die Vorräthe an den Gegenständen der Tarifposten 2, 7 lit. c und d, 8, 9, 10 und 11, dann Würste und Conservefleisch (Tarifpost 7, lit. a) bei jedem Gewerbetreibenden und jedem anderen Haushaltungsvorstande, wofern und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Gegenstandes die tarifmäßige Verzehrungssteuer 4 fl. nicht übersteigt.

Jede Person, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem oberrwähnten geschlossenen Verzehrungssteuergebiete Wein in einer Menge von mehr als 1 Hectoliter oder Bier oder Vieh der Tarifposten 4 lit. c, 5 und 6 oder einen das steuerfreie Maß überschreitenden Vorrath an in den Tarifposten 2, 7 lit. c und d, dann 8 bis einschließlich 11 aufgeführten Gegenständen und an Würsten oder Conservefleisch (Tarifpost 7, lit. a) besitzt, oder für eine andere Person aufbewahrt, ist verpflichtet, am ersten Tage des Beginnes dieses Gesetzes die Stückzahl und Gattung des Viehes, beziehungsweise den Vorrath der anderen obbezeichneten Gegenstände, sowie die Locale, wo sich ersteres oder letztere befinden, schriftlich bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane anzumelden und die hiefür nach Abschlag des steuerfreien Theiles entfallende Nachsteuer zu entrichten.

Übersteigt der Weinvorrath einer Partei, die kein Freilager hat, 200 Hectoliter, so wird ihr unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln gestattet, nur für denjenigen Theil dieses Vorrathes, welcher innerhalb drei Jahre, vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes weder über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, noch in ein innerhalb derselben befindliches Weinfreilager zur weiteren steueramtlichen Behandlung gebracht wird, die Nachsteuer nach Abzug des für 1 Hectoliter Wein entfallenden Betrages zu entrichten, und zwar nach Maßgabe der binnen der angegebenen Frist periodisch erhobenen Verminderungen dieses Vorrathstheiles, beziehungsweise des schließlichen Restes desselben.

Den Parteien steht es frei, die vorgeschriebene Anmeldung auch schon an einem der dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden drei Tage bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich einzubringen.

Während der ersten dreißig Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Finanzorgane das Durchsuchungsrecht in den Aufbewahrungsräumen behufs Constatirung der steuerbaren Viehbestände, beziehungsweise Vorräthe.

Den Parteien aber obliegt die Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Anmeldung, beziehungsweise Versteuerung hinsichtlich solcher Viehbestände oder das steuerfreie Maß übersteigender Vorräthe.

Wird die oben angeordnete Anmeldung gänzlich unterlassen, oder wird bei den Thieren der Tarifposten 4, 5, 6, 8, 9 und 11 die Stückzahl oder in Absicht auf den Tariffatz die Gattung zu gering angegeben oder wird bei den Gegenständen der Tarifposten 1, 2, 3, 7 lit. c und d, 10, dann bei Würsten und Conservefleisch (Tarifpost 7 a) die Anmeldung der Vorräthe derart unrichtig gemacht, daß der nach der Anmeldung für diese Vorräthe entfallende Nachsteuerbetrag um mehr als zehn Procent kleiner ist, als für den wirklichen Vorrath der letzterwähnten Gegenstände sich ergibt, so ist in Fällen, wo der auf Verkürzung der Verzehrungssteuer gerichtete Vorsatz fehlt, wegen Ordnungswidrigkeit eine Strafe von 2 bis 100 Gulden, in anderen Fällen aber die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen.

Die gleiche Strafe wegen Ordnungswidrigkeit, beziehungsweise wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn hinsichtlich der nach der Stückzahl zu versteuernden Gegenstände oder hinsichtlich des das anmeldungsfreie Maß überschreitenden Vorrathes an anderen steuerbaren Gegenständen der Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Besteuerung gar nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.

Der Strafbemessung im Falle der schweren Gefällsübertretung der unterlassenen oder ungenügenden Ausweisung des Bezuges oder der Besteuerung wird der Steuerbetrag zugrunde gelegt, der für die Viehstücke, beziehungsweise Gegenstände entfällt, für welche die Ausweisung nicht geleistet wird.

#### § 6.

In demjenigen Theile des Gebietes von Triest, welcher außerhalb der Verzehrungssteuerlinie (§ 2) zu liegen kommt, ist die Verzehrungssteuer von Fleisch, dann von Wein, Wein- und Obstmost nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, welche im übrigen Staatsgebiete hinsichtlich dieser Steuer in den für die Verzehrungssteuerehebung nicht als geschlossen erklärten Orten in Geltung stehen.

#### § 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Juli 1891 in Wirksamkeit.

#### § 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Fiume, 23. Juni 1891.

**Franz Joseph m. p.**

**Taaffe m. p.**

**Steinbach m. p.**



Nummer der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tariffuß	
			fl.	kr.
4	a) Rindvieh über 400 Kilogramm Lebendgewicht . . .	1 Stück	7	—
	b) Rindvieh bis 400 Kilogramm Lebendgewicht . . .	"	3	50
	c) Rindvieh bis 120 Kilogramm Lebendgewicht oder 100 Kilogramm geschlachtet (das ist Kälber einschließ- lich der Haut) . . . . .	"	1	30
	Anmerkung. Lebendes Rindvieh unter a) und b), ist nicht bei der Einfuhr, sondern bei der Schlach- tung zu versteuern. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege.			
5	a) Lämmer und Kitze über 12 Kilogramm lebend oder 10 Kilogramm geschlachtet, dann Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Ziegen, Böcke . . . . .	1 Stück	—	50
	b) Lämmer und Kitze bis 12 Kilogramm Lebendgewicht oder 10 Kilogramm geschlachtet . . . . .	"	—	30
6	<b>Schweine:</b>			
	a) Spanferkel bis 10 Kilogramm Lebendgewicht oder 8 Kilogramm geschlachtet . . . . .	1 Stück	—	50
	b) Frischlinge, das ist Schweine über 10 Kilogramm bis 35 Kilogramm Lebendgewicht oder über 8 bis 25 Kilogramm geschlachtet . . . . .	"	1	—
	c) Schweine über 35 Kilogramm Lebendgewicht oder 25 Kilogramm geschlachtet . . . . .	"	2	—
7	a) frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genuße geeignete frische Theile von Rindern der Tarifpost 4 a und b, dann von Thieren der Tarifpost 5 a und b, insoferne solches Fleisch oder solche Theile zur Einfuhr gestattet werden, Würste und Conserve- fleisch . . . . .	100 Kilogr.	2	50
	b) frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genuße geeignete frische Theile von Kälbern (Tarifpost 4 lit. c), dann von Schweinen, soferne die Einfuhr von solchem Fleisch und solchen Theilen gestattet ist, mit Ausnahme von Speck und Fett, losgetrennt vom Fleische . . . . .	"	4	—
	c) Fleisch, eingesalzen oder eingepökelt, dann Rauchfleisch	"	5	—
	d) Salami, gepökelte oder gefelchte Zungen . . . . .	"	6	—

Nummer der Zariffpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tariffatz	
			fl.	kr.
8	a) Kapaune, dann Gänse in den Monaten März bis einschließlich Juni	1 Stück	—	25
	b) Gänse von Anfang Juli bis Ende Februar, Trut- hühner und Enten	"	—	15
	c) Hühner und Tauben	"	—	4
9	Wildpret:			
	a) Hirsche	1 Stück	3	50
	b) Wildschweine über 17 Kilogramm, und Damhirsche	"	3	—
	c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 Kilogramm, Rehe, Gemsen	"	1	50
d) Hasen	"	—	15	
10	Ausgehacktes Wildpret:			
	a) Hirschfleisch	100 Kilogr.	4	—
b) Alles andere ausgehackte Wildpret	"	6	—	
11	Federvild:			
	a) Fasanen, Auerhühner, Vorkhühner	1 Stück	—	40
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten mit Ausnahme der Duckenten	"	—	20
	c) Rebhühner, Schnee- und Steinhühner, Moos-, auch Haide- und Wiesenschnepfen	"	—	10
	d) Rohr- und Duckenten, Wildtauben	"	—	5
	e) Krammetsvögel, Wachteln und andere genießbare kleine Vögel	"	—	2
<p>Anmerkung. Steuerfrei bei der Einfuhr sind: Weintrauben bis 3 Kilogramm, wenn sie nicht zur Weinbereitung bestimmt sind, ferner andere verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr mit Inbegriff des für die Gemeinde eingehobenen Zuschlages 3 Kreuzer nicht übersteigt. Im Falle des Mißbrauches kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.</p>				

14.

**Verordnung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction vom 25. Juni 1891, Nr. 1231-Pr.,**

zum Vollzuge des Gesetzes vom 23. Juni 1891, wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in der Stadt Triest sammt Territorium.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 23. Juni 1891, Zahl 21038, wird zur Vollziehung des Gesetzes vom 23. Juni 1891, betreffend die Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern in der Stadt Triest sammt Territorium, die in der Beilage enthaltene Vollzugs-Vorschrift erlassen.

Beilage.

(Liegt ein Exemplar bei.)

**Georg Freiherr v. Plenker,**

k. k. Finanz-Landes-Directions-Vice-Präsident und Finanz-Director.

# Vollzugs-Vorschrift

zum Gesetze wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern  
(Verbrauchsabgaben) in Triest sammt Territorium.

## Erster Theil.

### Zug der Verzehrungssteuerlinie.

#### § 1.

Der Zug der Verzehrungssteuerlinie für das nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in Triest sammt Territorium geschlossene Verzehrungssteuergebiet von Triest, ist in der angeschlossenen Karte dargestellt und wird auf der Landseite durch 68 Steine mit der Bezeichnung „Verzehrungssteuerlinie“ und den fortlaufenden Nummern kenntlich gemacht.

Diese Verzehrungssteuerlinie beginnt an der Umfangmauer des Regiebahnhofes in der Katastralgemeinde Greta unmittelbar beim Linienverzehrungssteueramte Barcola an der Miramar-Straße, übersezt hier die Straße, und läuft am Nordrande derselben bis an die Grenze der beiden Katastralgemeinden Greta und Barcola (Stein Nr. 1), verfolgt diese Grenze, den Bahnkörper der Südbahn schneidend, aufwärts zum Knie der Contovello-Straße (Stein Nr. 2), übersezt diese Straße und folgt dem Ostrand der selben nordostwärts über Stein Nr. 3 bis zum Steine Nr. 4 vor der Brücke über den Terstizza-Graben; hier verläßt sie die Straße und zieht sich östlich den Abhang hinauf bis zum Steine Nr. 5 am Wege von Fort Kressich nach Terstenik, folgt diesem Wege bis zur Vereinigung desselben mit dem, von Greta nach Terstenik führenden Wege, und gelangt, diesen letzteren übersezend, zum Steine Nr. 6, von wo sie sich über die Steine Nr. 7, 8 und 9 nach Norden bis zum Steine Nr. 10 hinzieht, welcher an jenem Punkte aufgestellt ist, wo sich der neue, in den Steinbruch führende Weg abzweigt.

Die Steuerlinie folgt nun dem Südrande dieses letzteren Weges bis zum Steine Nr. 11, an welchem sie sich östlich wendet, um in einer geraden Linie den Grenzgraben Martesin zwischen den Gemeinden Greta und Opicina bei Stein Nr. 12 übersezend, zum Linienverzehrungssteueramte Scalasanta Katastral-Parcelle 4708/, an dem Wege Scalasanta zu gelangen, woselbst der Stein Nr. 13 an der südwestlichen Ecke des Amtsgebäudes aufgestellt ist.

Nunmehr wendet sich die Steuerlinie wieder nach Nord, längs des Ostrandes des Gemeindegeweges Scalafanta (Parcelle Nr. 5334) bis zur Vereinigung mit dem Wege Parcelle Nr. 5336 (Stein Nr. 14) und von da an 2 Meter unter dem Südrande verbleibend, bis zum Stein Nr. 15 unter dem Obelisken von Općina, dann läuft die Steuerlinie parallel mit der aufgelassenen Strecke der alten Općina-Straße, circa 20 Meter unter ihr südlich verbleibend, über die Steine Nr. 16, 17 und 18 in beinahe gerader Richtung zum Stein Nr. 19, welcher am Südwestrande der Curve, die den, vom Verkehre erhaltenen Theil der alten Straße vor ihrer Vereinigung mit der neuen Wienerstraße bildet, an der Grenze der Katastral-Parcelle Nr. 4508 und 4509 noch in der Gemeinde Općina steht.

Von diesem Punkte folgt die Steuerlinie dem südwestlichen Rande der alten Općina-Straße (Parcelle Nr. 1810 der Gemeinde Rojano) abwärts über die Steine Nr. 20, 21 und 22 bis zum Steine Nr. 23 auf der Katastral-Parcelle 332 der Gemeinde Rojano am Straßenrande gegenüber der Bp. 79 der Gemeinde Bologna, übersetzt hier die alte Commercial-Straße und läuft längs des Weges Parcelle Nr. 952 zum Steine Nr. 24, biegt hier nordwärts ab, und zieht sich durch den Wald, Parcelle Nr. 951 zum Steine Nr. 25, welcher am Wege, Parcelle Nr. 947, und der Ecke der Parcelle Nr. 937 $\frac{1}{2}$  steht, wendet sich von hier wieder nordwärts in gerader Linie durch den Wald Parcelle Nr. 923 $\frac{1}{2}$  zum Steine Nr. 26 am Südrande der großen Curve der neuen Reichsstraße; sie folgt nunmehr dieser Reichsstraße an ihrem südlichen Rande über die Steine Nr. 27, 28, 29, 30 und 31 bis zum Steine Nr. 32 auf der Katastral-Parcelle Nr. 518 der Gemeinde Guardiella oberhalb des Steinbruches. Bei Stein Nr. 32 verläßt die Linie den oberen Ast der neuen Reichsstraße, wendet sich scharf südwärts, schneidet den Steinbruch und den unteren Ast der Reichsstraße bei der Parcelle Nr. 952 $\frac{1}{1}$ , und folgt von dem, dort aufgestellten Steine Nr. 33 ostwärts dem Südrande des unteren Astes der Reichsstraße über die Steine Nr. 34 und 35 bis zur großen Straßenschlinge (Stein Nr. 36), verläßt hier die neue Općina- oder Wiener Reichsstraße und folgt dem Südrande der sich abzweigenden neuen Fiumaner Reichsstraße (Parcelle Nr. 1760) über die Steine Nr. 37, 38, 39 und 40 bis zum Steine Nr. 41 auf der Katastral-Parcelle Nr. 247 $\frac{1}{4}$  in der Gemeinde Longera.

Die neue Fiumaner Reichsstraße verlassend, folgt die Steuerlinie von hier aus dem Südrande des Feldweges Parcelle Nr. 806, welcher abwärts zum Hauptwege von Triest nach Longera führt, über die Steine Nr. 42 und 43 bis zum Steine Nr. 44 auf der Parcelle 293 $\frac{1}{2}$ , läuft dann nach Süd abbiegend längs der Parcelle 293 $\frac{1}{2}$  und zwischen den Parcelle 293 $\frac{1}{3}$  und 293 $\frac{1}{4}$ , schneidet den, von Triest nach Longera führenden Hauptweg bei Stein Nr. 45 auf der Katastral-Parcelle Nr. 139 $\frac{1}{5}$ , und folgt dem, sich nach Südost abzweigenden Wege Parcelle Nr. 801 abwärts bis zum Graben, schneidet diesen bei Stein Nr. 46 und zieht sich nun in gleicher südöstlicher gerader Richtung den kahlen Abhang Parcelle Nr. 796 $\frac{1}{1}$  schräge hinauf zu Stein Nr. 47 an der Grenze der beiden Katastral-Gemeinden Longera und Rozzol, dort, wo der Fahrweg von Longera in den Weg vom „Jäger“ nach Kluč einmündet.

Die Steuerlinie schneidet hier den Weg vom Jäger nach Kluč, zieht sich über die

Waldparcelle Nr. 1321 in der Gemeinde Rozzol abwärts bis zur Ecke der Parcellen Nr. 1321, 1322 und 1319, folgt dem Graben eine kurze Strecke bis an die Ecke der Parcellen Nr. 1322 und 1361 zum Steine Nr. 48, zieht sich durch den Wald, Parcelle Nr. 1361 bis zur westlichsten Ecke des Weingartens, Parcelle Nr. 1358, wo der Stein Nr. 49 aufgestellt ist, und wendet sich nun südwestlich in gerader Richtung durch den Wald, Parcelle Nr. 1361, über den Stein Nr. 50 am Waldwege hinunter zum Bache, übersezt diesen, ersteigt, immer in gleicher gerader Richtung verbleibend, über Stein Nr. 51 die Höhe gegenüber und schneidet die alte Finmanerstraße beim Stein Nr. 52 an der östlichen Ecke der Katastral-Parcelle Nr. 2710 in der Gemeinde S. Maria Maddalena inferiore.

Hier schneidet die Steuerlinie den Weg, Parcelle Nr. 3000 und folgt dem Ost- und Südrande desselben über Stein Nr. 53 zum Stein Nr. 54, wo sich der Weg, Parcelle Nr. 2999 nach Süden abzweigt, folgt dem Ostrande dieses Weges über Stein Nr. 54 bis zum Steine Nr. 55, schneidet nun die Wiesenparcellen (Stein Nr. 56) und den Weg, Parcelle Nr. 2998 bei Stein Nr. 57 an der östlichen Ecke der Parcelle Nr. 2367, verfolgt den Graben zwischen den Parcellen Nr. 2367 und 2368 einerseits und der Wasenmeisterei, Parcellen Nr. 2366 anderseits bis zum Steine Nr. 58, übersezt den Bahnkörper der k. k. Staatsbahn Herpelje-Triest und gelangt zum Steine Nr. 59 an der Grenze der Waldparcellen Nr. 2352 und 2333, folgt dem Graben südwärts bis zum Steine Nr. 60 an der Grenze der Parcellen Nr. 2333 und 2332, verläßt den Graben und gelangt die Wiese, Parcelle Nr. 2332 übersezend, zum Steine Nr. 61 an der östlichen Gartenecke, Parcelle Nr. 1636 $\frac{1}{2}$  bei den Häusern Peteros, geht in gerader Linie über die Parcellen Nr. 1639 und 1644 und schneidet den Weg, Parcelle Nr. 3010 bei Stein Nr. 62 an der nordwestlichen Ecke der Parcelle Nr. 1661 $\frac{1}{5}$ , wo sich der Weg Parcelle Nr. 1611 zum Taubenthurme abzweigt.

Dem Südostrande dieses Weges folgend, gelangt die Linie zu Stein Nr. 63 an der Ecke der Wiesenparcelle Nr. 1662 $\frac{1}{2}$  dort, wo sich der Weg Parcelle 1662 $\frac{1}{5}$  abzweigt, welcher zum Verzehrungssteueramte Zaule führt. Diesem Wege folgend bis zum Steine Nr. 64 an der nordöstlichen Ecke der Parcelle Nr. 1667 $\frac{1}{4}$  gegenüber den Häusern Banparcellen Nr. 1667 $\frac{1}{4}$  und 1667 $\frac{1}{2}$ , wendet sich die Steuerlinie wieder nach Süden und folgt dem Wege Parcelle Nr. 1665, bis an seine Einmündung in die Istrianer Reichsstraße, schneidet noch den Weg Parcelle Nr. 3025 nach Bollunz und erreicht das Verzehrungssteueramte Zaule Parcelle Nr. 1586. — Hier die Istrianer Reichsstraße bei Stein Nr. 65 schneidend, wendet sich die Steuerlinie längs des Südrandes dieser Straße westlich bis zur Brücke (ponte spino) mit Stein Nr. 66 an der nordwestlichen Ecke der Parcelle Nr. 1609, verläßt dort die Reichsstraße und folgt, sich südlich ziehend, dem Ostrande des Baches Parcelle 3084 bis zu dessen Einmündung in den Bach Zaule, Parcelle Nr. 3080, bei Stein Nr. 67, und läuft nun nach West abbiegend, längs des Baches Zaule bis zur Mündung desselben in die Bucht von Muggia (Stein Nr. 68).

Von diesem Punkte bis zurück, zum Ausgange der Steuerlinie beim Verzehrungssteueramte Barcola, bildet die Meeresküste die Verzehrungssteuerlinie.

## § 2.

Gegenstände des Triester Linienverzehrungssteuertarifes, welche in dem nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das allgemeine österr.-ung. Zollgebiet auch fernerhin zugelassenen Freigebiete zum Consum gelangen, unterliegen der Linienverzehrungssteuer.

Werden Gegenstände des Triester Liniensteuertarifes, welche nicht zum Consum im Freigebiete bestimmt sind, in dasselbe, mit Ausnahme desjenigen in S. Sabba, zur See eingebracht, so sind sie der tarifmäßigen Besteuerung erst bei der Hinwegbringung aus der Umfriedung des Freigebietes für den freien Verkehr im Triester Verzehrungssteuergebiete zu unterziehen.

Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes, welche aus dem Triester Verzehrungssteuergebiete unter dem Bunde der Linienverzehrungssteuer in das Freigebiet, mit Ausnahme desjenigen in S. Sabba, gebracht werden, und nicht zum Consum daselbst bestimmt sind, sind bei der am Eingangsthore des Freigebietes aufgestellten Abfertigungsstelle im Austritte aus dem Linienverzehrungssteuergebiete zu beamtshandeln.

## Zweiter Theil.

### Allgemeine Bestimmungen über die Linienverzehrungssteuer.

## § 3.

Abfertigungsstellen für die Beamtshandlung Linienverzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände.

Zur Beamtshandlung der Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes sind an jenen Punkten, über welche die Ueberbringung dieser Gegenstände in das Triester Verzehrungssteuergebiet gestattet ist, dann in den, innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Stationsplätzen (Bahnhöfen, Haltestellen) der, diese Linie durchschneidenden Eisenbahnen Abfertigungsstellen aufgestellt, und zwar:

1. an der Miramar-Straße (Barcola);
2. an der Contovello-Straße (Gretta);
3. am Wege nach Općina (Scalafanta);
4. an der alten Općina-Straße (Cologna);
5. an der neuen Općina-Straße (Guardiella);
6. auf dem Jäger;
7. an der alten Fiumaner Straße (Cattinara);
8. an der Istrianer Straße (Zanle);
9. im städtischen Schlachthause zu S. Sabba;
10. im Hauptzollamte in Triest und dessen Exposituren.

Ueber andere Punkte als diejenigen, an welchen die aufgeführten Abfertigungsstellen aufgestellt sind, dürfen zu Lande Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes

nicht in das Triester Verzehrungssteuergebiet eingebracht werden. Die unter dieses Verbot fallenden Wege und Fußsteige werden durch Verbotstafeln bezeichnet.

Die Finanz-Landes-Behörde ist jedoch ermächtigt, zur Zeit der Weinlese die Einfuhr von Leseproducten auch auf unter dieses Verbot fallenden Wegen oder Fußsteigen zu gestatten.

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände, welche zur See ankommen, sind binnen 24 Stunden bei der Abfertigungsstelle anzugeben und ist die Löschung solcher Gegenstände nur bei Tage und an den, eigens hiezu bestimmten Plätzen (Amtsplätzen) gestattet. Ausnahmen von dieser Regel können vom Hauptzollamte fallweise zugestanden werden.

#### § 4.

Zur Zahlung der Linienerzehrungssteuer nach Maßgabe des Linienerzehrungssteuertarifes sind unter den in dieser Verordnung enthaltenen Beschränkungen verpflichtet:

1. Wenn die steuerbaren Gegenstände auf Dampfseebahnen über die Verzehrungssteuerlinie eingebracht werden, jene Personen, welche dieselben innerhalb der Verzehrungssteuerlinie von diesen Bahnen, beziehungsweise deren Stationsplätzen wegbringen oder für den auf den letzteren stattfindenden Verbrauch übernehmen, oder erst nach der Uebernahme für denselben bestimmen;

2. wenn die steuerbaren Gegenstände aus dem Freigebiete — mit Ausnahme desjenigen in S. Sabba — eingebracht oder zum Consum daselbst bestimmt werden, jene Personen, welche dieselben innerhalb der Verzehrungssteuerlinie aus diesem Freigebiete wegbringen oder für den auf den letzteren stattfindenden Verbrauch übernehmen oder erst nach der Uebernahme für denselben bestimmen;

3. wenn die steuerbaren Gegenstände — mit Ausnahme der in der Tarifnummer 4 lit. a und b angeführten Kinder — auf andere Weise über die Verzehrungssteuerlinie eingebracht werden, jene Personen, welche diese Einbringung vornehmen;

4. wenn Vieh der Tarifnummern 4 a und b zur Schlachtung innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gebracht wird, jene Personen, welche die Schlachtung vornehmen lassen;

5. wenn Gegenstände der Tarifnummern 1 lit. a, 3 und 7 (mit Ausnahme des frischen Fleisches) in ein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie zugelassenes Privatmagazin (Transitmagazin) eingelagert sind, die in den diesfälligen Bestimmungen bezeichneten Personen.

#### § 5.

Befreit von der Entrichtung der Linienerzehrungssteuer sind steuerbare Gegenstände:

1. wenn sie Eigenthum des Allerhöchsten Hofes sind und überdies entweder mit Postfuhrn eingeführt, oder zwar mit gemieteten Fuhrwerken eingebracht werden, diese letzteren jedoch von einem Hofbediensteten in Livrée begleitet sind, und die Eigenschaft der eingeführten Gegenstände als Hofeigenthum durch Certificate bestätigt erscheint;

2. wenn sie als corpora delicti, das ist als einer gerichtlichen oder politischen Amtshandlung unterliegende Gegenstände vorkommen; oder

Personen, welche zur Zahlung der Linienerzehrungssteuer verpflichtet sind.

Befreiung von der Linienerzehrungssteuer.

3. Weintrauben bis 3 Kilogramm, wenn sie nicht zur Weinbereitung bestimmt sind, dann andere Gegenstände des Linienverzehrungssteuer-Tarifes, wenn ihre Menge so gering ist, daß die entfallende tarifmäßige Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindeguschlag zwei Kreuzer nicht überschreitet.

### § 6.

Erklärung der steuerbaren Gegenstände; straffreie Unrichtigkeiten in der Erklärung.  
a) beim Eintritte zu Lande.

Die Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes, welche auf Dampfseebahnen in das Triester Verzehrungssteuergebiet eingetreten sind, ebenso jene, welche im Freigebiet — mit Ausnahme desjenigen in S. Sabba — eingelagert werden und innerhalb der Verzehrungssteuerlinie aus den Stationsplätzen dieser Bahnen, beziehungsweise aus dem Freigebiet weggebracht oder für den daselbst stattfindenden Consum übernommen oder nach der Uebernahme für denselben bestimmt werden, oder welche auf anderen erlaubten Wegen in das Triester Verzehrungssteuergebiet eingebracht werden sollen, sind bei der betreffenden Abfertigungsstelle mündlich oder schriftlich nach der tarifmäßigen Benennung und nach dem tarifmäßigen Belegungsmaßstabe (Kilogramm, Liter, Stückzahl) anzugeben (zu erklären).

Behufs Vermeidung von Zweifeln wird bemerkt, daß außer dem Zeitraum von der Weinernte bis einschließlich 10. November, jedes Weinerzeugniß als Wein zu erklären ist, dann daß die Einreihung in die Tarifpost 4 lit. c, beziehungsweise 5 lit. a und b, dann 6 lit. a, b und c auch dann einzutreten hat, wenn an dem geschlachteten Thiere einzelne Theile, z. B. der Kopf und die Füße fehlen, daß dagegen geschlachtete Rinder, welche nicht unter die Tarifpost 4 lit. c fallen, ausnahmslos nach dem Gewichte (Tarifpost 7 lit. a) zu erklären sind.

Wenn das Gewicht der tarifmäßige Belegungsmaßstab ist, so kann die Partei anstatt des Nettogewichtes das Sporcogewicht mit der Wirkung angeben, daß gefällsämlich aus dem Sporcogewichte des steuerbaren Gegenstandes, unter Anwendung der angeschlossenen Tara-Tabelle, das zu versteuernde Nettogewicht ermittelt wird, vorausgesetzt, daß die Abfertigungsstelle keinen Grund zur Annahme hat, daß das Gewicht der Behältnisse, in welchen sich der steuerbare Gegenstand befindet, um wenigstens 5 Percent kleiner als dasjenige ist, welches nach dieser Tabelle von dem Sporcogewichte abzuziehen wäre. Ist aber die Abfertigungsstelle zu dieser Annahme veranlaßt, so tritt die Ermittlung des wirklichen Nettogewichtes ein.

Ein Strafverfahren tritt bei Unrichtigkeiten in der Erklärung der steuerbaren Gegenstände dann nicht ein, wenn die Angabe des Gewichtes oder Hohlmaßes 5 Percent des wirklich vorhandenen Gewichtes, beziehungsweise Hohlmaßes nicht überschreitet. Die Unrichtigkeit in der Gewichtsangabe wird nach dem Sporcogewichte oder nach dem Nettogewichte beurtheilt, je nachdem die Erklärung auf jenes oder dieses lautet.

### § 7.

b) beim Eintritte zur See.

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände auf Schiffen im Hafen unterliegen den allgemeinen, zum Schutze des Zollgefälles für den Hafenerkehr erlassenen Bestimmungen.

Die Erklärung der zur See einlangenden Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes findet aber erst dann statt, wenn dieselben am Amtsplatze ausgeschifft werden sollen, und finden hiebei die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

### § 8.

Die zu erklärenden (§§ 6 und 7) Gegenstände sind bei der betreffenden Abfertigungsstelle der amtlichen Beschau zu unterziehen. Letztere besteht in der Abzählung, Messung oder Abwägung der steuerbaren Gegenstände, behufs Controlirung der Richtigkeit der Erklärung.

Amtliche Beschau der steuerbaren Gegenstände.

Liegt der Verdacht vor, daß eine Partei Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes, um sie der Steuerentrichtung zu entziehen, verborgen halte; so sind die Gefällsbeamten und Finanzwachorgane berechtigt, die Vorweisung der verborgen gehaltenen Gegenstände zu verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so schreiten sie zur Durchsuchung.

### § 9.

Die Erklärung (§§ 6 und 7) hat auch den Umstand zu umfassen, ob die erklärten Gegenstände zum Verbräuche im Triester Verzehrungssteuergebiete, oder zur Durchfuhr durch dasselbe, oder, insoferne dies zulässig ist, zur definitiven Beamtsbehandlung bei einer, innerhalb der Verzehrungssteuerlinie aufgestellten Abfertigungsstelle, oder zur Einlagerung in ein, innerhalb dieser Linie befindliches Privatmagazin (Transitolager, § 41), welches die erklärten Gegenstände aufnehmen darf, oder endlich zum Marktverkehr (auf ungewissen Verkauf), welcher nur für Geflügel und Wild zulässig ist, bestimmt sind.

Erklärung der steuerbaren Gegenstände zum Verbräuche im Triester Verzehrungssteuergebiete.

Lautet die Erklärung auf den Verbrauch im Triester Verzehrungssteuergebiete, so tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die Abfertigungsstelle trägt die, von der Partei abgegebene Erklärung in das amtliche Register ein, bemißt den Betrag der tarifmäßigen Verzehrungssteuergebühr sammt Gemeindeguschlag und fertigt gegen Entrichtung dieses Betrages die Zahlungsbollete sammt Coupon unter Weidrückung ihrer Abfertigungsstampiglie, welche ihren Namen und den Tag der Abfertigung enthält, aus.

Von den im Tarife enthaltenen Steuerfäßen, dann von dem in der Anmerkung zur T. B. 3 normirten Biersteuerzuschlagsbetrage werden in der Zeit vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892 blos 75%, in der Zeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893 blos 80%, in der Zeit vom 1. Juli 1893 bis 30. Juni 1894 blos 85%, in der Zeit vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1895 blos 90%, in der Zeit vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 blos 95% und erst vom 1. Juli 1896 angefangen die im Tarife enthaltenen Steuerfäße, dann der Biersteuerzuschlagsbetrag im vollen Betrage bemessen und eingehoben (§ 3 des Gesetzes).

Im Falle einer mündlichen Erklärung hat die Abfertigungsstelle vor Ausfertigung der Bollete der Partei die in das amtliche Register eingetragene Erklärung mit der Frage vorzulesen, ob die Eintragung richtig sei.

Ergeben sich bei der Bemessung der Verzehrungssteuer und des Gemeindeguschlages Bruchtheile eines Kreuzers, so werden sie, wenn sie einen halben Kreuzer nicht erreichen, weggelassen, wenn sie aber einen halben Kreuzer erreichen, als ganzer Kreuzer berechnet.

2. Nach Ausfertigung der Bollete wird die amtliche Beschau der Gegenstände, auf welche sich die Erklärung bezieht, vorgenommen, und wenn sich hierbei ein Anstand nicht ergibt, die Amtshandlung geschlossen.

3. Zeigt sich bei der amtlichen Beschau, daß zu wenig an Verzehrungssteuer und Gemeindezuschlag entrichtet wurde, so ist — unabhängig von dem, wegen jeder strafbaren Unrichtigkeit der Erklärung einzuleitenden Gefällestrafverfahren — die Gebühr für den Mehrbefund zu entrichten und eine besondere Zahlungsbollete über dieselbe auszufolgen.

Zeigt sich dagegen bei der amtlichen Beschau oder bei der Prüfung des amtlichen Registers, daß eine Ueberzahlung stattgefunden hat, so wird der Partei der ungebührlich entrichtete Betrag rückvergütet.

4. Niemand ist verpflichtet, eine Bollete anzunehmen, welche radirt ist, oder eine Correctur oder Unrichtigkeit enthält.

### § 10.

Anweisung der  
nicht zum Ver-  
brauche erklärten,  
steuerbaren  
Gegenstände.

Lautet die Erklärung von Gegenständen des Linienverzehrungssteuertarifes nicht auf den Verbrauch im Triester Verzehrungssteuergebiete, sondern auf eine andere, im ersten Absatze des § 9 erwähnte Bestimmung, so werden diese Gegenstände an die Abfertigungsstelle, welche die Erfüllung der Bestimmung zu überwachen hat, entweder unter amtlicher Begleitung oder gegen sicherstellungsweisen Erlag der tarifmäßigen Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag oder unter dem Bande eines Reversees (§ 12) angewiesen.

Die amtliche Begleitung kann von der anweisenden Abfertigungsstelle bei jeder Anweisung verfügt werden.

In welchen Fällen die Anweisung unter dem Bande eines Reversees stattfinden darf, bestimmt der folgende § 12.

Außer den letzteren Fällen und den Fällen der wirklichen Begleitung tritt die Sicherstellung durch Erlag der tarifmäßigen Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag ein.

### § 11.

Anweisung gegen  
Sicherstellung  
der Gebühren.

Soll zum Behufe der Anweisung der sicherstellungsweise Erlag der tarifmäßigen Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag stattfinden, so nimmt die Abfertigungsstelle, nachdem die Partei die Sendung erklärt hat, die Beschau derselben vor, ermittelt auf Grund des Beschaubefundes den Sicherstellungsbetrag und erfolgt nach Erlag desselben der Partei die Depositenbollete, in welcher, außer den Daten einer Zahlungsbollete auch die Abfertigungsstelle, bei welcher und die Frist, binnen welcher die Sendung bei derselben zu stellen ist, dann der Umstand, ob und in welcher Weise der amtliche Verschuß angelegt wurde, enthalten sein muß.

Getränke müssen unbedingt unter amtlichen Verschuß gelegt werden.

Die Stellungsfrist wird mit Rücksicht auf den wirklichen Bedarf unter den obwaltenden Verhältnissen bestimmt. Sie darf in der Regel 24 Stunden nicht überschreiten. Nur wenn ausnahmsweise und rücksichtswürdige Verhältnisse obwalten, kann sie vom Eintrittsamte auf 3 Tage verlängert werden.

Beim Marktverkehre, welcher nur für Geflügel und Wild zulässig ist, darf nur eine Stellungsfrist von längstens 24 Stunden bewilligt werden, binnen welcher das nicht innerhalb der Verzehrungssteuerlinie abgesetzte Geflügel oder Wild dem anweisenden Verzehrungssteueramte selbst im Austritte zu stellen sind.

Erfolgt die Stellung der Sendung bei der Abfertigungsstelle, auf welche die Anweisung lautet, innerhalb der vorgezeichneten Frist und ergibt sich bei der, sofort vorzunehmenden amtlichen Beschau kein Anstand, so wird der erlegte Sicherstellungsbetrag der Partei gegen ihre Empfangsbestätigung auf der Depositenbollete zurückgestellt und diese eingezogen.

Wird die Sendung gar nicht oder erst nach Ablauf der Stellungsfrist bei der Abfertigungsstelle, auf welche die Anweisung lautet, gestellt, so verliert die Partei den Anspruch auf die Rückstellung des geleisteten Sicherstellungsbetrages.

Wird nur ein Theil der steuerbaren Gegenstände innerhalb der vorgezeichneten Frist bei dieser Abfertigungsstelle gestellt und dies ausdrücklich erklärt und überdies die Wichtigkeit dieser Erklärung durch die amtliche Beschau bestätigt, so wird der für den gestellten Theil entfallende Sicherstellungsbetrag zurückgestellt.

Wurde aber eine solche ausdrückliche Erklärung von Seite der Partei bei dieser Abfertigungsstelle nicht abgegeben und ein Abgang an den angewiesenen Gegenständen oder eine Unterschlebung anderer Gegenstände entdeckt, so ist der Rückvergütungsanspruch verwirkt und das Gefällsstrafverfahren einzuleiten.

## § 12.

Personen, welche das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen, sich weder im Concourse befinden, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung gestraft worden sind, und deren Zahlungsfähigkeit der Finanzbehörde bekannt ist, oder glaubwürdig nachgewiesen wird, kann unter den nachstehenden Bedingungen bewilligt werden, daß die Anweisung von Gegenständen des Linienverzehrungssteuertarifes (§ 5) unter dem Bande eines Reverses stattfinde:

Anweisung unter dem Bande eines Reverses.

1. Wer diese Begünstigung erlangen will, hat darum bei der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich anzusuchen und dem Gesuche einen rechtsverbindlichen Revers nach dem anliegenden Muster 1 beizuschließen.

Muster 1.

2. Die Begünstigung wird von der genannten Behörde (Z. 1) gegen jederzeitigen Widerruf auf die Dauer eines Jahres ertheilt, sie kann aber von Jahr zu Jahr erneuert werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Bedingungen, unter welchen sie ursprünglich ertheilt wurde, noch vorhanden sind.

Im Falle eines Mißbrauches wird die ertheilte Bewilligung sofort zurückgezogen.

3. Sollen steuerbare Gegenstände mit Benützung der ertheilten Begünstigung angewiesen werden, so müssen sie bei der anweisenden Abfertigungsstelle schriftlich erklärt werden. Diese nach Muster 2 auszufertigende Erklärung hat zu enthalten:

Muster 2.

- Den Namen des Versenders, des Waarenführers und des allfälligen Privatbegleiters;
- das anweisende Amt (Eintrittsamt) und das Austrittsamt;

- c) die Menge und Gattung der zur Durchfuhr gelangenden steuerbaren Gegenstände mit der im Tarife angegebenen Benennung;
- d) die Frist, binnen welcher die Sendung zum Austrittsamte gestellt werden soll;
- e) das Datum und die Zahl der ertheilten Begünstigung;
- f) das Datum und die eigenhändige Unterschrift der Partei.

Die Unterfertigung der Erklärung von Seite eines Bevollmächtigten der Partei ist nur dann genügend, wenn derselbe und dessen eigenhändige Namensfertigung der Finanzbehörde I. Instanz vorher angezeigt wurde. Einer von einem Bevollmächtigten gefertigten Erklärung muß überdies die Stampiglie desjenigen, dem die Begünstigung ertheilt wurde, beigebracht werden.

4. Es ist nicht gestattet, mehrere Sendungen, welche an verschiedene Abfertigungsstellen angewiesen werden sollen, in eine und dieselbe Erklärung einzubeziehen, sondern für jede solche Sendung muß eine eigene Erklärung eingebracht werden.

5. Derjenige, welcher die vorschriftsmäßig ausgestellte Erklärung bei der Abfertigungsstelle überreicht (Begleiter der Sendung) wird als zur Intervenirung bei den vorzunehmenden Amtshandlungen bevollmächtigt angesehen.

6. Nach erfolgter Prüfung der eingebrachten Erklärung in Absicht auf deren vorschriftsmäßige Ausfertigung nimmt die Abfertigungsstelle die Beschauamtshandlung der erklärten Gegenstände unter Beziehung der im Punkte 5 bezeichneten Person vor, fertigt, wenn sich hierbei kein Anstand ergibt, die Anweisbollete aus, bestimmt die Frist, innerhalb welcher die Sendung zu der Abfertigungsstelle, an welche die Anweisung erfolgt, zu gelangen hat, und übergibt die Bollete der vorbezeichneten Person gegen deren Empfangsbestätigung. Eine amtliche Begleitung hat in der Regel nicht stattzufinden.

Bei Getränken ist immer der amtliche Verschluss anzulegen und dies, sowie die Beschaffenheit des Verschlusses in der Bollete genau ersichtlich zu machen. Auch kann diese Abfertigungsstelle, wenn sie die, in der Erklärung angegebene Frist zur Stellung für zu lang befindet, eine den wirklichen Transportverhältnissen angemessene kürzere Frist für die Stellung der Sendung bei der Abfertigungsstelle, an welche die Anweisung erfolgt, bestimmen.

7. Die Sendung ist in der in der Erklärung angegebenen oder von der anweisenden Abfertigungsstelle vorgezeichneten Frist und Richtung in einem Zuge und im unveränderten Zustande zu der in der Bollete bezeichneten Abfertigungsstelle zu stellen. Ein Zu- oder Abladen von Gegenständen auf dem Transporte zu dieser Abfertigungsstelle ist nicht gestattet.

8. Muß wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses die vorgezeichnete Transportrichtung geändert oder eine Aenderung an der Verpackung oder Umschließung vorgenommen werden, oder erleidet die Menge der steuerbaren Gegenstände auf dem Transporte durch ein solches Ereigniß eine Verminderung, so ist der Begleiter der Sendung (5) verpflichtet, sofort nach Eintreffen bei der Abfertigungsstelle, an welche die Sendung angewiesen ist, die Anzeige hievon zu erstatten und den Nachweis über das stattgehabte unvorhergesehene Ereigniß zu erbringen.

9. Die Abfertigungsstelle, an welche die Sendung angewiesen wurde, nimmt nach Eintreffen der Sendung auf Grund der vom Begleiter der Sendung (5) überreichten Bollete, eventuell auf Grund der im Punkte 8 erwähnten Anzeige die genaue Untersuchung vor, bestätigt, falls sich hiebei kein Anstand ergibt, auf der Bollete die Erfüllung der, in derselben angegebenen Bestimmung der Sendung, z. B. deren Austritt aus dem Triester Verzehrungssteuergebiete, und händigt diese dem Begleiter der Sendung (5) gegen Bestätigung aus.

10. Die mit der amtlichen Bestätigung, welche der Punkt 9 vorschreibt, versehene Bollete hat die Partei zuverlässig binnen 48 Stunden vom Zeitpunkte dieser Bestätigung an gerechnet der anweisenden Abfertigungsstelle zu übergeben. Innerhalb derselben Frist ist auch ein allfälliger Verlust der Bollete dieser Abfertigungsstelle anzuzeigen.

11. Wird die bestätigte Bollete in der im Punkte 10 vorgezeichneten Frist der anweisenden Abfertigungsstelle nicht übergeben oder der allfällige Verlust der Bollete nicht innerhalb dieser Frist angezeigt und kann die Stellung, sowie die Erfüllung der Bestimmung der angewiesenen Sendung auch amtlich nicht constatirt werden, so ist das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten und die unverweilte Entrichtung der, für die angewiesenen Waaren entfallenden Gebühren zu fordern.

12. Ueber jene Bolleten, auf welchen die amtliche, im Punkte 9 vorgesehene Bestätigung nicht sogleich nach der Stellung der Sendung bei der Abfertigungsstelle ertheilt werden kann, erhält der Waarenführer oder Begleiter eine amtliche Bescheinigung über die Abgabe der Bollete und über die Stellung der Sendung.

Diese Bescheinigung ist innerhalb der, im Punkte 10 festgesetzten Frist der anweisenden Abfertigungsstelle zu übergeben.

### § 13.

Will die Abfertigungsstelle die angewiesene Sendung unter amtliche Begleitung stellen, so finden die Bestimmungen der § 10 und 11 sinngemäße Anwendung, nur unterbleibt die Berechnung sowie der Erlag eines Sicherstellungsbetrages und demgemäß auch die Rückstellung desselben und an die Stelle der Depositenbollete tritt eine Anweissbollete, welche der amtliche Begleiter der Sendung der Abfertigungsstelle, auf welche die Anweisung lautet, zu übergeben und mit der Stellungsbestätigung der letzteren versehen zu der Abfertigungsstelle zurückzubringen hat.

Sollte ein angewiesener steuerbarer Gegenstand gar nicht oder nur theilweise bei der betreffenden Abfertigungsstelle gestellt werden, so ist für denselben, beziehungsweise für den fehlenden Theil die Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag zu entrichten, ausgenommen, derselbe wäre während des Transportes durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangen.

Nichtintreffen der, unter dem Bunde eines Reverses angewiesenen steuerbaren Gegenstände.

### § 14.

Der Zug und die Breite des, längs der Triester Verzehrungssteuerlinie und zwar innerhalb derselben, zu errichtenden Verzehrungssteuer-Controlgebietes (§ 4 des Gesetzes)

Nachweisung des Bezuges der, ohne Zahlungs-

oder Anweisbol-  
lete im Ver-  
zehrungssteuer-  
Control-Gebiete  
von Triest im  
Transporte  
getroffenen Ge-  
genstände des  
Linienver-  
zehrungssteuer-  
tarifes.

wird von der k. k. Finanzdirection in Triest mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse bestimmt und mittelst Affichirung bei den, an der Verzehrungssteuerlinie aufgestellten Abfertigungsstellen kundgemacht werden.

Der Bezug der, mit einer Steuerbollete (Zahlungs- oder Anweisbollete) nicht gedeckten Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes, welche in dem oberwähnten Controlgebiete im Transporte gegen das innere Verzehrungssteuergebiet getroffen werden, kann auf Verlangen der Finanzorgane ausgewiesen werden:

- a) durch Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Bezugsnoten und dgl., in welchen der Tag der Ausstellung, der Name des Verkäufers, beziehungsweise des Versenders, der Name des Käufers oder des Empfängers, die Gattung, dann die Menge (Liter, Kilogramme), beziehungsweise die Stückzahl des verkauften oder versendeten Gegenstandes des Linienverzehrungssteuertarifes angegeben sein muß, oder:
- b) durch einen Controlschein, den über Verlangen des Versenders die seinem Wohnsitze oder Gewerbslocale zunächst gelegene Abfertigungsstelle oder Finanzwach-Abtheilung ausstellt, wenn der Versender selbst ihm gehörige Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes nach dem inneren Verzehrungssteuergebiete transportirt oder durch seine Angehörigen oder Bediensteten transportiren läßt.

Die vorstehend angeführten Behelfe können für die Nachweisung des Bezuges nur dann als gültig angesehen werden, wenn sie, u. z. die unter lit. a angeführten, am selben Tage, die unter lit. b angeführten, jedoch längstens am Tage vorher ausgestellt sind, an welchem sie zu dem erwähnten Zwecke vorgewiesen werden. Die geschene Vorweisung dieser Behelfe zum Zwecke der Bezugsnachweisung wird auf denselben von den Finanzorganen angemerkt.

### Dritter Theil.

#### Besondere Bestimmungen über die Linienverzehrungssteuer.

##### Erster Abschnitt.

Verkehr mit Gegenständen des Linienverzehrungssteuertarifes auf den über die Verzehrungssteuerlinie gehenden Eisenbahnen.

##### § 15.

Die im § 11 der Vorschrift über den Verkehr auf den, die Zolllinie berührenden österreichischen Bahnen (R.-G.-Bl. 1857, Nr. 175) enthaltene Bestimmung, daß die, auf Stationsplätzen der Eisenbahnlinien, auf welchen Güter und Effecten, die einer Zoll- und Controlamtshandlung unterliegen, transportirt werden, vorhandenen Räume und dem Bahnbetriebe gewidmeten Gebäude der gefällsämlichen Controle unterworfen

sind und daher für dieselben die Bestimmungen der §§ 271, 272 u. f. w. der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung über Durchsuchungen gelten, findet auch auf die dem technischen Betriebe gewidmeten Räume und Baulichkeiten der innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie gelegenen Stationsplätze der Eisenbahnen, welche über die Triester Verzehrungssteuerlinie gehen, in Absicht auf die Verzehrungssteuercontrole Anwendung.

Zur leichteren gefällsämtlichen Ueberwachung der, innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie gelegenen Bahnhöfe der über diese Linie gehenden Eisenbahnen können, insoweit es ohne Störung des Verkehrs zulässig ist, Thore dieser Bahnhöfe nach außen und die Bahnmagazine unter amtliche Sperre genommen werden.

Tramways müssen beim Uebertritte über die Steuerlinie bei den, dort aufgestellten Verzehrungssteuerämtern behufs Vollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung anhalten.

#### § 16.

Innerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes dürfen Reisegepäck, dann Fracht- und Eilgüter, welche auf Eisenbahnen in dasselbe eingeführt werden, nur auf den Stationsplätzen dieser Bahnen ausgeladen werden.

Ausgenommen sind hievon die Fälle eines unvorhergesehenen zwingenden Ereignisses gegen unverweilte Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane.

#### § 17.

Hinsichtlich der, auf einem solchen Stationsplatze (§ 16) eingelangten Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes kommen, bevor sie aus demselben weggebracht oder für den, auf dem Stationsplatze selbst stattfindenden Consum übernommen werden, die Bestimmungen der §§ 6, 8 bis einschließlich 11 in Anwendung.

### Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über den Verkehr mit Gegenständen des Linienverzehrungssteuertarifes, welche zur See einlangen.

#### § 18.

Der Schiffsführer eines jeden, den alten Hafen von Triest anlaufenden Schiffes hat die an Bord befindlichen Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes, binnen 24 Stunden der Abfertigungsstelle anzumelden (§ 7).

Die, als Landungsplatz und Amtsplatz des k. k. Hauptzollamtes in Triest und dessen Exposituren erklärten Uferstrecken dienen auch als Landungsplatz und Amtsplatz für Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes. Außerhalb der, als Landungsplatz bezeichneten Uferstrecke darf ein Fahrzeug an keiner Stelle der, die Triester Verzehrungssteuerlinie bildenden Meeresuferstrecke anlegen oder landen, auch nicht durch Boote oder andere schwimmende Körper mit dem Ufer verbunden werden.

## § 19.

Die als Abfertigungsstellen bestimmten Exposituren des Hauptzollamtes sind befugt, die steuerbaren Gegenstände des Schiffsproviantes in ämtliche Verwahrung ablegen zu lassen oder unter ämtlichen Verschluss zu legen und der Besatzung des Fahrzeuges die erforderlichen Mengen nach Maß des Bedarfes in entsprechenden Zeiträumen zu erfolgen.

## § 20.

Der Kleinverschleiß oder Ausschank von Gegenständen des Linienverzehrungssteuertarifes an Bord von Schiffen, ist im ganzen Hafen von Triest (alter und neuer Hafen) verboten.

## § 21.

Verkehr mit  
Gegenständen des  
Linienver-  
zehrungssteuer-  
tarifes zwischen  
dem alten und  
dem neuen Hafen  
von Triest.

Um noch nicht der Besteuerung unterzogene Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes von Schiffen, welche im alten Hafen liegen, in den neuen Hafen mittelst Lichterschiffen zu transportiren, ist die Erlaubniß des Zollamtes nöthig; die Ausfertigung des Erlaubnißscheines erfolgt auf Grund einer Erklärung des Frachtführers.

Die Umladung der betreffenden Waaren kann nach Maßgabe des Bedarfes unter gefällsämmtliche Ueberwachung gestellt werden; die umgeladenen Waaren sind vom Mani- feste abzuschreiben.

## § 22.

Lichterschiffe und Boote haben sich bei der Ausfahrt aus dem neuen Hafen in den alten Hafen bei den, diesfalls aufgestellten Finanzwachposten zu stellen und dürfen nur dann Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes für das geschlossene Verzehrungssteuergelände führen, wenn deren Besteuerung durch, die Ladung begleitende Zolldocumente oder Steuerbolleten nachgewiesen wird.

Derlei versteuerte Waaren sind, nachdem sie der Zollcontrole unterliegen, im abgekürzten Streckenzugverfahren an die, der Landungsstelle zunächst liegende Zollamts-Expositur in der Stadt, anzuweisen.

Nach Vortragung im Stellungsbuche erfolgt bei dieser Expositur die äußere, nach Umständen auch theilweise innere Untersuchung, und bei richtigem Befunde die Gestattung zum freien Uebertritt über die Verzehrungssteuerlinie.

Sollen Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes aus dem Freigebiete (mit Ausnahme desjenigen in S. Sabba) auf Schiffe verladen werden, welche auf der Rhede oder im alten Hafen liegen, so müssen die betreffenden Lichterschiffe hiezu mit Erlaubnißschein des Hauptzollamtes, welcher auf Grund einer schriftlichen Erklärung ausgestellt wird, gedeckt sein. Die Zuladung kann nach Maßgabe des Bedarfes unter ämtliche Aufsicht gestellt werden und ist dieselbe in das Schiffsmanifest vollinhaltlich aufzunehmen.

## § 23.

Ausladungen von  
Gegenständen  
des Linienver-  
zehrungssteuer-  
tarifes mit  
Lichterschiffen  
oder Booten.

Sollen Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes, die sich an Bord eines auf der Rhede oder im alten Hafen liegenden Schiffes befinden, mittelst Lichterschiffen oder Booten entlöst werden, so ist hiezu ein Erlaubnißschein des Hauptzollamtes nothwendig, welcher auf Grund einer Erklärung des Frachtführers erteilt wird.

## § 24.

Das, im § 45 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung normirte Verbot des Waarentransportes durch Fischerfahrzeuge schließt auch Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes vom Transporte durch solche Fahrzeuge aus.

Verbot des Transportes von Gegenständen des Linienverzehrungssteuertarifes mit Fischerfahrzeugen.

## Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die Steuerbehandlung von Vieh der Tarifposten 4, 5 und 6.

## § 25.

Lebende Rinder der Tarifpost 4 lit. a und b sind nicht bei der Einfuhr in das Triester Verzehrungssteuergelände, sondern erst bei der Schlachtung in demselben bei der, im Schlachthause zu S. Sabba aufgestellten Abfertigungsstelle zu versteuern. Für Vieh der Tarifposten 4 lit. c, 5 und 6 muß die tarifmäßige Verzehrungssteuer sammt Gemeindegeldschlag gleich bei der Einbringung über die Triester Verzehrungssteuergrenze entrichtet werden.

## § 26.

Parteien, welche Rindvieh der Tarifnummer 4 lit. a und b zu wirtschaftlichen Zwecken, z. B. zur Milchwirtschaft, über die Triester Verzehrungssteuergrenze einführen wollen, haben bei der Abfertigungsstelle, über welche der Eintritt erfolgt, einen vom Stadtmagistrate in Triest ausgestellten Erlaubnißschein (passaporto di uso) beizubringen, in welchem der Vor- und Zuname des Eigenthümers des Rindes, der Wohnort des Eigenthümers, sowie die Conscriptionsnummer des Hauses, in welches das Rindvieh eingestallt werden wird, enthalten muß. Beim Eintritte über die Verzehrungssteuergrenze hat die Partei der Abfertigungsstelle auch eine möglichst genaue Beschreibung der einzelnen Stücke des einzuführenden Rindviehes nach Farbe, Geschlecht und allfälligen besonderen Merkmalen, mündlich oder schriftlich zu geben. Rinder, welche in der Bespannung in das Triester Verzehrungssteuergelände eintreten, unterliegen keiner Controle, werden dieselben jedoch nachträglich zu wirtschaftlichen Zwecken daselbst eingestallt, so hat die Partei die Anzeige hievon bei der ihrem Wohnorte nächstgelegenen Abfertigungsstelle mündlich oder schriftlich zu erstatten und haben sodann die obigen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Hornvieh zu wirtschaftlichen Zwecken.

## § 27.

Die Abfertigungsstelle, über welche die zu wirtschaftlichen Zwecken bestimmten Rinder eingebracht, beziehungsweise bei welchem die im § 26 erwähnte Anzeige erstattet wird, stellt hierüber unter Einziehung des Erlaubnißscheines einen Anmelde- und Revisionsbogen in 2 Exemplaren für die Partei unentgeltlich aus, übergibt ein Exemplar der Partei und übersendet das zweite Exemplar noch am selben Tage jener Finanzwach-Abtheilung, in deren Ueberwachungsumkreise das Vieh eingestallt wird.

Ist die Partei bereits im Besitze eines solchen Revisionsbogens, so hat sie denselben bei der Einbringung des Viehes über die Steuerlinie, beziehungsweise mit der Anzeige über die Bestimmung eines in der Verspannung eingeführten Kindes zu wirtschaftlichen Zwecken (§ 26) der betreffenden Abfertigungsstelle zu überreichen, welche die Eintragung vornimmt und hievon die betreffende Finanzwach-Abtheilung noch am selben Tage verständigt.

Wird der Erlaubnißschein (§ 26) oder der in Händen der Partei bereits befindliche Anmeldungs- und Revisionsbogen nicht beigebracht, so muß die tarifmäßig entfallende Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag vorläufig sicherstellungsweise erlegt werden. Diese Sicherstellung wird nach Beibringung des Erlaubnißscheines, beziehungsweise des Anmeldungs- und Revisionsbogens, zurückgestellt.

### § 28.

Die Locale, in welchen Rindvieh zu wirtschaftlichen Zwecken eingestallt ist, sind unter gefällsamtllicher Aufsicht gestellt. Den Finanzorganen ist daher der Eintritt in diese Locale, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag und, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes oder Abgeordneten der Gemeindevertretung oder unter anderer obrigkeitlicher Assistenz erscheinen, auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Eigenthümer persönlich oder durch sein Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Bei den gefällsamtllichen Untersuchungen liegt der Partei oder deren Stellvertreter ob, den Anmeldungs- und Revisionsbogen (§ 27) sowie allfällige Steuerbolleten ungesäumt vorzulegen und letztere nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung und feinerzeitige Rückstellung den Finanzorganen auszuhandigen.

Jede Aenderung im Stande des Rindviehes hat die Partei der zuständigen Finanzwach-Abtheilung längstens binnen 24 Stunden unter Beibringung des Anmeldungs- und Revisionsbogens behufs Richtigstellung desselben anzuzeigen.

Ist der Abgang dadurch entstanden, weil Kinder wieder aus dem Triester Verzehrungssteuergebiete ausgeführt oder zur Schlachtung in diesem Gebiete gebracht wurden, oder umgestanden und vertilgt worden sind, so hat die Partei auch die Bestätigung der Abfertigungsstelle, über welche der Austritt erfolgte, beziehungsweise die gelöste Steuerbollete oder das Certificat der competenten politischen Behörde (Markt-Commissariat), in welchem die amtliche Vertilgung des umgestandenen Kindes bestätigt sein muß, beizubringen.

Die Anzeige über eingetretene Aenderungen im Viehstande erstreckt sich nicht auf Kinder, die zu wirtschaftlichen Zwecken eingestallt sind und auf die Weide gegen Wiedereintritt getrieben wurden (§ 34).

### § 29.

Schlachtungen von Kindern der Tarifpost 4 lit. a und b finden in der Regel nur im städtischen Schlachthause in S. Sabba statt. Solche Kinder dürfen zur Schlachtung

erst zugelassen werden, nachdem sie vorher bei der im Schlachthause aufgestellten Abfertigungsstelle tarifmäßig erklärt und der Besteuerung unterzogen worden sind.

Die polizeilichen Vorschriften bestimmen, inwieferne Schlachtungen der vorerwähnten Rinder außerhalb des Schlachthauses in S. Sabba vorgenommen werden dürfen.

Jede solche Schlachtung ist längstens 6 Stunden vorher, unter Angabe des Tages und der Stunde, an welchem, dann der Conscriptionsnummer des Hauses, in welchem die Schlachtung vorgenommen werden wird, bei der nächstgelegenen Abfertigungsstelle anzumelden und die tarifmäßig entfallende Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag zu entrichten.

Soll ein zur Schlachtung außerhalb des Schlachthauses zugelassenes Rindvieh zum niedrigeren Steuersaße (Tarifnummer 4 lit. b) versteuert werden, und kann bei der nächstgelegenen Abfertigungsstelle das Lebendgewicht eines solchen Kindes verlässlich nicht festgestellt werden, so ist dasselbe entweder zur Abwage bei der Abfertigungsstelle im Schlachthause zu stellen oder es ist, falls dies mit Schwierigkeiten verbunden wäre, das Fleischgewicht dieses Kindes nach der Schlachtung zu erheben. Erreicht oder übersteigt dasselbe 200 Kilogramm, so ist die Verzehrungssteuer mit 7 Gulden, sonst aber mit 3 fl. 50 kr. zu entrichten. Vor dem angemeldeten Zeitpunkte darf die Schlachtung nicht vorgenommen werden. Erscheint bis zu diesem Zeitpunkte kein Finanzorgan, so kann die Schlachtung ohne weiteres Zuwarten vorgenommen werden. Das städtische Marktcommissariat, beziehungsweise die Ortsvorsteher, welche zur Ertheilung der Bewilligung zu Schlachtungen von Rindern außerhalb des Schlachthauses berufen sind, haben von jeder solchen Bewilligung der Finanzwachabtheilung, in deren Ueberwachungsbereiche die Schlachtung vorgenommen werden soll, sofort unter genauer Angabe des Namens der Partei, des Tages, dann der Stunde und der Conscriptionsnummer des Hauses, zu welcher, beziehungsweise wo die Schlachtung vorgenommen werden soll, die Mittheilung zu machen, und sind die Finanzwachorgane berechtigt, dieser Schlachtung beizuwohnen.

### § 30.

Unterbleibt die Schlachtung eines, in das Schlachthaus gebrachten, und bei der daselbst aufgestellten Abfertigungsstelle der Besteuerung unterzogenen Rindviehes der Tarifpost 4 lit. a und b aus sanitären Gründen, und wird das Vieh noch am selben Tage über die Triester Verzehrungssteuerlinie zurückgetrieben, so hat die vorerwähnte Abfertigungsstelle unter Einziehung der Steuerbollete und auf Grund einer Bestätigung des Schlachthausinspectorates darüber, daß die Schlachtung unterblieben ist, das Vieh an jene Abfertigungsstelle anzuweisen, über welche der Austritt erfolgen soll. Diese Abfertigungsstelle stellt der Partei gegen deren Empfangsbestätigung auf dem Rücken der einzuziehenden Steuerbollete die eingezahlte Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag zurück, wenn die Identität des angewiesenen Viehstückes constatirt wird.

Soll ein solches Thier nicht über die Triester Verzehrungssteuerlinie austreten, sondern im Verzehrungssteuergebiete verbleiben, so stellt die Abfertigungsstelle im Schlachthause sogleich die Steuer sammt Gemeindezuschlag zurück, hat aber das Thier gleichzeitig in dem Anmeldungs- und Revisionsbogen (§ 27), welchen die Partei beibringen muß, einzutragen und hievon die zuständige Finanzwachabtheilung mittelst Aviso-Karte zu verständigen.

Steht ein bei der Abfertigungsstelle im Schlachthause zu S. Sabba bereits versteuertes Rind der Tarifnummer 4 lit. a und b vor der Schlachtung um, oder wird ein solches Rind nach der Schlachtung als zum menschlichen Genuffe ungeeignet erkannt, und deshalb der Vertilgung zugeführt, so stellt die Abfertigungsstelle der Partei über Ansuchen die entrichtete Verzehrungssteuer sammt Gemeindeguschlag zurück, wenn die Partei ein, von dem Schlachthausinspectorate ausgestelltes Certificat beibringt, in welchem bestätigt ist, daß das Thier, für welches die Steuerrückvergütung angesprochen wird, wirklich als zum menschlichen Genuffe ungeeignet erkannt und der Vertilgung zugeführt wurde.

Werden nur einzelne Theile des Thieres als zum menschlichen Genuffe ungeeignet ausgeschieden und der Vertilgung zugeführt, so findet eine Rückvergütung der gezahlten Verzehrungssteuer sammt Gemeindeguschlag oder eines Theiles derselben nicht statt.

Kann das, bei der Einbringung eines umgestandenen oder nach der Schlachtung zur Vertilgung bestimmten Kindes der Tarifpost 4 lit. a und b angemeldete Lebendgewicht nach der Schlachtung nicht mehr sichergestellt werden, so ist das Fleischgewicht dieses Kindes zu erheben. Erreicht oder übersteigt dasselbe 200 Kilogramm, so wird die Verzehrungssteuer mit 7 Gulden, sonst aber mit 3 fl. 50 kr. rückvergütet, wenn alle Theile des geschlachteten Thieres als zum menschlichen Genuffe ungeeignet erkannt und der Vertilgung zugeführt wurden.

### § 31.

Das Schlachthaus in S. Sabba bildet für die daselbst aufgestellte Abfertigungsstelle und die derselben zugewiesene Finanzwache den Amtsplatz. Das Schlachthaus muß mit einer Umfriedung von mindestens zwei Meter Höhe versehen sein, in welcher nur die für den Verkehr nothwendigen Ein- und Ausgänge sich befinden, beziehungsweise offen sein dürfen. Um der Abfertigungsstelle die Controle der im Schlachthause zu S. Sabba vorgenommenen Schlachtungen zu erleichtern, hat das Schlachthaus-Inspectorat der im Schlachthause aufgestellten Abfertigungsstelle auf Verlangen jedesmal unweigerlich die Einsicht in die betreffenden Bücher und Aufschreibungen sogleich zu gestatten. Auch ist die Schlachthausunternehmung verpflichtet, die zur Constaturung des Schlachtgewichtes nöthigen Wagen unentgeltlich beizustellen und dafür zu sorgen, daß dieselben von den Finanzorganen jederzeit, und so oft sie es erforderlich finden, sofort benützt werden können.

Die Finanzorgane sind jederzeit berechtigt, in alle Räume des Schlachthauses in S. Sabba einzutreten, dortselbst, solange sie es erforderlich finden, zu verweilen und Revisionen vorzunehmen.

In der Regel darf nur ein Thor des Schlachthauses offen bleiben und ist die Finanzbehörde berechtigt, an den anderen Thoren die Mitsperre einzuleiten.

### § 32.

Wird ein im Grunde ertheilter Bewilligung (§ 29) außerhalb des Schlachthauses in S. Sabba geschlachtetes Rind der Tarifpost 4 lit. a und b bei der sanitätspolizeilichen Beschau in der kleinen Schlachtbank (macelletto) als zum menschlichen Genuffe ungeeignet erklärt und deshalb zur Vertilgung bestimmt, so wird über Ansuchen der

Partei von der Finanzbehörde I. Instanz die entrichtete Verzehrungssteuer sammt Gemeindegzuschlag rückvergütet. Zu diesem Behufe hat die Partei außer der betreffenden Steuerbollete ein vom Sanitätsorgane ausgestelltes Certificat beizubringen, in welchem bestätigt sein muß, daß das Rind, für welches die Steuerrückvergütung angesprochen wird, wirklich als zum menschlichen Genuße ungeeignet erkannt und der Vertilgung zugeführt wurde.

Werden nur einzelne Theile des Rindes als zum menschlichen Genuße ungeeignet ausgeschieden und der Vertilgung zugeführt, so findet eine Rückvergütung der Verzehrungssteuer sammt Gemeindegzuschlag oder eines Theiles derselben nicht statt.

### § 33.

Müssen in Folge des Schlachthauszwanges Rinder der Tarifnummer 4 lit. a und b aus Orten außerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes behufs Schlachtung in das städtische Schlachthaus zu S. Sabba gebracht werden, so sind dieselben beim Eintritte, sowie beim Wiederaustritte über die Triester Verzehrungssteuerlinie nach den Bestimmungen über das Anweisverfahren (§ 10 und 11) zu behandeln. Die tarifmäßig entfallende Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindegzuschlag ist beim Eintritte über die Verzehrungssteuerlinie im vollen Betrage sicherstellungsweise zu erlegen.

### § 34.

Vieh der Tarifposten 4 lit. c, dann 5 und 6, welches aus dem Triester Verzehrungssteuergebiete auf die Weide mit dem Vorbehalte des steuerfreien Rücktrittes gebracht werden soll, dann Rinder der Tarifpost 4 lit. a und b, welche innerhalb des Verzehrungssteuergebietes für wirthschaftliche Zwecke gehalten und auf die Weide außerhalb dieses Gebietes gegen Wiedereintritt getrieben werden sollen, müssen sowohl bei dem Austritte aus diesem Gebiete, als auch bei dem Rücktritte in dasselbe bei der betreffenden Abfertigungsstelle erklärt werden.

Die Erklärung hat zu enthalten: den Namen der Partei, die Gattung und Stückzahl des Weideviehes, und die Tariffäße, unter welche es fällt, bei Rindern der Tarifnummer 4 lit. a und b auch eine möglichst genaue Beschreibung der einzelnen Stücke nach Farbe, Geschlecht und allfälligen besonderen Merkmalen, endlich die Frist, beziehungsweise den Tag, an welchem der Wiedereintritt erfolgen wird.

Die mit der Erklärung in Uebereinstimmung ausgefertigte Bollete wird der Partei nach vorgenommener amtlicher Beschau des austretenden Viehes ausgefolgt.

Wird das ausgetretene Vieh innerhalb der festgesetzten Frist auf einmal zum Wiedereintritte gestellt, so wird die Bollete eingezogen.

Erfolgt der Wiedereintritt nur theilweise, so ist dies von der Partei anzumelden, und werden die Theilpartien bis zur Erschöpfung der in Händen der Partei verbleibenden Bollete auf der Rückseite derselben abgeschrieben.

Erfolgt der Wiedereintritt nicht innerhalb der anberaumten Frist und wurde eine Erweiterung derselben nicht erwirkt, so unterliegen die verspätet eingebrachten Thiere der Tarifnummern 4 lit. c, dann 5 und 6 beim Wiedereintritte der tarifmäßigen Verzehrungssteuer.

### Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die Bierausfuhr aus dem Triester Verzehrungssteuergebiete mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung.

#### § 35.

Bei der in Gebünden und in Flaschen in Mengen von mindestens einem halben Hectoliter erfolgenden Ausfuhr von, innerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes erzeugtem Bier, sowie bei der, in Flaschen in solchen Mengen erfolgenden Ausfuhr von, in dieses Gebiet eingeführtem Bier über die Triester Verzehrungssteuerlinie, wird über Ansuchen der Partei die Rückvergütung des Biersteuer-Zuschlagsbetrages, beziehungsweise der Linienverzehrungssteuer, dann des Gemeindefuzschlages geleistet, wenn dasselbe nach der Erzeugung oder nach der Einfuhr keinen Zusatz, zum Beispiel von Wasser, erfahren hat, und wenn das Bier bei der amtlichen Untersuchung zum menschlichen Genuße geeignet erkannt wird.

An ärarischem Biersteuerzuschlagsbetrag, beziehungsweise an Linienverzehrungssteuer wird pr. Hectoliter Bier rückvergütet:

in der Zeit vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892 —.75 fr.

„ „ 1. „ 1892 „ 30. „ 1893 —.80 „

„ „ 1. „ 1893 „ 30. „ 1894 —.85 „

„ „ 1. „ 1894 „ 30. „ 1895 —.90 „

„ „ 1. „ 1895 „ 30. „ 1896 —.95 „

und erst vom 1. Juli 1896 an der Betrag von 1 fl.

Diese Rückvergütung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Partei den entsprechenden Satz des Biersteuerzuschlagsbetrages bei der Erzeugung im Triester Linienverzehrungssteuergebiete, beziehungsweise der Linienverzehrungssteuer bei der Einfuhr in dieses Gebiet entrichtet hat.

#### § 36.

Wer Bier mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Biersteuerzuschlagsbetrages, beziehungsweise der Linienverzehrungssteuer aus dem Triester Verzehrungssteuergebiete ausführen will, hat um die Bewilligung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich einzuschreiten, und wenn die Bierausfuhr in Flaschen erfolgen soll, auch anzugeben, welches Hohlmaß die zum Bierexporte bestimmten Flaschen haben.

Die Bewilligung wird auf die Dauer je eines Jahres mit dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs im Falle eines Mißbrauches, jedem im Triester Verzehrungssteuergebiete befindlichen Biererzeuger, sowie jedem, der innerhalb dieses Gebietes den Handel mit Flaschenbier betreibt, erteilt, welcher sich der Verbindlichkeit unterzieht, den Finanzorganen die Einsicht in seine Bücher zu gestatten, und der weder wegen Schleichhandels noch wegen einer, die Vorschriften über den zollpflichtigen Verkehr oder ein steuerbares Verfahren betreffenden schweren Gefälligübertretung schuldig erkannt worden ist.

#### § 37.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die auf einmal zur Ausfuhr gebrachte Sendung muß zwar mindestens einen

halben Hectoliter Bier umfassen, sie kann aber aus mehreren Colli bestehen, die weniger als einen halben Hectoliter enthalten, sobald sie von demselben Aufgeber herrühren;

- b) in einem und demselben Collo dürfen nur Flaschen von gleicher Form und Größe vorkommen;
- c) die Füllungsfähigkeit (das Hohlmaß) einer Flasche wird nach vollen Zehnteln eines Liters berechnet, Bruchtheile eines Deciliters bleiben hierbei außer Betracht;
- d) der Versender hat bei jeder Abfertigungsstelle, über welche er Bier ausführen will, Muster von den Flaschen, welche er zur Bierausfuhr verwenden will, zu hinterlegen.

An jeder Musterflasche muß die schriftliche Angabe der Füllungsfähigkeit (des Hohlmaßes) angefertigt sein;

- e) die, zu einer Sendung von mindestens 50 Litern gehörigen, mit Bier gefüllten Flaschen, müssen in jedem einzelnen Collo in einer, durch 10, 12 oder 25 theilbaren Anzahl verpackt werden;
- f) die Biermenge ist bei der Ausfuhr in Flaschen durch die Anzahl der Flaschen und die Menge des Inhaltes derselben zu bezeichnen, z. B. 50 Flaschen zu je 1 Liter, 100 Flaschen zu je 0.5 Liter u. s. w.;
- g) über die Ausfuhr von Bier in Flaschen ist ein Gewerbsbuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Postnummern der Tag der Sendung, die Anzahl der Colli und Flaschen, sowie deren Inhalt und die gesammte Biermenge einzutragen ist;
- h) die Versender von Flaschenbier haben über die Bierausfuhr auf gelbem Papier vorgedruckte jurtirte Ausfuhrregister nach Muster 3 zu führen, welche bei dem Dekonamate der Finanz-Direction in Triest gegen Vergütung der Gestehungskosten zu beziehen sind.

Muster 3.

- In diese Register ist unter fortlaufenden Postnummern und unter Berufung auf die correspondirende Post des Gewerbebuches der Name des Absenders, des Frächters und des Empfängers der Sendung, die Anzahl der Colli und der, in jedem Collo verpackten Flaschen, deren Inhalt, dann die Gesammtmenge des Bieres, endlich der Tag der Sendung und die Abfertigungsstelle, über welche das Bier austreten soll, einzutragen;
- i) in Uebereinstimmung mit der Registerjurta ist die Bollete auszufertigen, vom Versender zu unterschreiben und dem Frächter zu übergeben.

Die vorstehend unter a bis i angeführten Bestimmungen finden auch Anwendung auf jene Biersendungen, welche in Flaschen aus einer, im Triester Verzehrungssteuergebiete gelegenen Bierbrauerei gegen Anspruch auf Rückvergütung des Biersteuerzuschlagsbetrages über die Triester Verzehrungssteuerlinie ausgeführt werden.

### § 38.

Geschieht die Ausfuhr von Bier in Gebünden, was nur aus den Erzeugungsstätten der, innerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes gelegenen Brauereien zulässig

ist, so dürfen hiezu nur Transportfässer verwendet werden, welche in den Größenstufen von 25, 50, 100 und 200 Liter Fassungsvermögen hergestellt, amtlich geachtet und mit einem 8 bis 10 Centimeter breiten Streifen von weißer Delfarbe versehen sind, welcher über den, mit den Nichtzeichen versehenen Faßboden unmittelbar unter dem Nichtzeichen in gerader Linie gezogen sein muß. \*)

Muster 4.

Der Brauereiunternehmer, welcher Bier in Gebünden mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Zuschlagsbetrages ausführt, hat hierüber jurirtirte Ausfuhrregister nach Muster 4, welche auf blauem Papier hergestellt werden, zu führen. Diese Register sind vom Dekonamate der Finanz-Direction in Triest gegen Vergütung der Gesteuerungskosten zu beziehen.

In diese Register ist unter fortlaufenden Postnummern und unter Berufung auf die correspondirende Post des Gewerbsbuches der Name der Brauhausunternehmung, des Frächters und des Empfängers der Sendung, die Zahl der Gebünde, die Biermenge, sowie der Tag der Versendung und das Verzehrungssteueramt, über welches die Ausfuhr erfolgen soll, einzutragen.

Die gleichen Daten haben die aus dem Register auszuschneidenden Bolleten zu enthalten, welche, vom Unternehmer gefertigt, dem Frächter zu übergeben sind.

### § 39.

Das mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Biersteuer-Zuschlagsbetrages, beziehungsweise der Linienverzehrungssteuer, zur Ausfuhr aus dem Triester Verzehrungssteuergebiete bestimmte Bier muß bei der Abfertigungsstelle, über welche die Ausfuhr stattfinden soll, gestellt, und daselbst unter Intervenirung eines Beamten und zweier Finanzwachangstellten in Absicht auf die Menge, und auf die Eignung zum menschlichen Genuße untersucht werden.

Zu letzterem Behufe muß mindestens ein Gebünde der Sendung oder, wenn diese aus Flaschen besteht, mindestens ein Percent der Flaschen, auf deren Auswahl der Partei kein Einfluß zusteht, geöffnet werden. Die behufs Untersuchung geöffneten Flaschen können mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Zuschlagsbetrages ausgeführt, oder durch andere gefüllte Flaschen von gleicher Form und Größe ersetzt werden.

Zur Beamtenhandlung solcher Sendungen sind nur das Hauptzollamt in Triest und dessen Exposituren, dann die Verzehrungssteuerämter Barcola, Grotta, Guardiella und Zaule ermächtigt.

Ergibt sich bei dieser Amtshandlung nach keiner Richtung hin ein Anstand, so bestätigen die Beschauorgane am Rücken der vom Frächter zu überreichenden Bollete die Eignung des Bieres zum menschlichen Genuße und dessen Austritt, versehen diese Bestätigung mit ihrer Namensfertigung unter Beidrückung des Amtssiegels und händigen die Bollete dem Frächter aus.

\*) Verordnung vom 20. Mai 1876 und vom 22. Juni 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 73 ex 1876 und Nr. 100 ex 1882.)

Der Anspruch auf Rückvergütung des Biersteuer-Zuschlagsbetrages, beziehungsweise der Linienerverzehrungssteuer, sowie des Gemeindezuschlages erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb sechs Wochen vom Tage der Ausstellung der Austrittsbestätigung gerechnet, geltend gemacht wird.

Jeder, der Bier mit dem Anspruche auf die erwähnte Rückvergütung ausführt, hat daher innerhalb der vorerwähnten Frist, die, im Laufe eines jeden Monats gesammelten Bolleten mittelst Consignation im Geleite der correspondirenden Registerbögen bei der Finanzbehörde erster Instanz behufs Prüfung und Zahlungsanweisung zu überreichen.

#### § 40.

Auf Verlangen der Partei kann die Erhebung der Menge des Bieres und der Eignung desselben zum menschlichen Genuße in den Aufbewahrungsräumen der Erzeugungsstätte, beziehungsweise des Flaschenbierhändlers vorgenommen werden. Zu diesem Behufe hat der Versender die, aus dem zu führenden Ausfuhrregister (§ 35 lit. h und § 36 zweites Alinea) auszuschneidende, gehörig ausgefüllte Bollete bei der, zur Ueberwachung seiner Erzeugungsstätte, beziehungsweise Aufbewahrungsräume bestimmten Finanzwach-Controls-Bezirks-Leitung zu überreichen.

Der Controls-Bezirks-Leiter, unter Zuziehung eines Finanzwache-Oberaufsehers untersucht die Sendung, vergleicht dieselbe mit den Angaben in der Bollete, legt, wenn sich in keiner Richtung ein Anstand ergibt, den amtlichen Verschuß an die Gebünde, welche wohlverwahrt, und zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignet sein müssen, beziehungsweise an die Colli, welche mit Bier gefüllte Flaschen enthalten, an, bestätigt die gepflogene Amtshandlung unter Angabe der Anzahl der angelegten Verschlüsse auf der Rückseite der Bollete und händigt diese, welche die Sendung bis zum Austrittsamt zu begleiten hat, der Partei aus.

Auf dem Zuge der Sendung bis zur Abfertigungsstelle, über welche der Austritt erfolgen soll, sind die für den Transport unverzollter angewiesener Eingangsgüter bestehenden Anordnungen zu beachten.

Das unter amtlichen Verschuß gelegte Bier muß noch am selben Tage, an welchem es beamthandelt wurde, zur betreffenden Abfertigungsstelle gestellt werden; es kann aber auch ganz oder theilweise im Triester Verzehrungssteuergebiete belassen werden, nur muß hievon die Finanzwach-Controls-Bezirksleitung, welche den Verschuß angelegt hat, zu dem Behufe verständigt werden, damit der amtliche Verschuß von den zurückbleibenden Gebünden oder Colli abgenommen, beziehungsweise der zurückbleibende Theil der Sendung auf der Bollete abgeschrieben werde.

Langt die Sendung bei der Abfertigungsstelle an, werden die Gebünde oder Colli und die amtlichen Verschlüsse bei der vorzunehmenden äußeren Untersuchung im unverletzten Zustande vorgefunden und die vollständige Uebereinstimmung der Sendung mit der Bollete constatirt, so nimmt die Abfertigungsstelle die amtlichen Verschlüsse ab, setzt auf der Bollete die Austrittsbestätigung an, und händigt dieselbe dem Frächter aus.

Die Prüfung hinsichtlich der Menge des Bieres, sowie hinsichtlich der Eignung desselben zum menschlichen Genuß, kann bei der Abfertigungsstelle, über welche der Austritt erfolgt, unterbleiben, wenn die Anzahl der Colli, aus welchen die Sendung bestehen soll, dann der, an die Colli angelegte amtliche Verschuß, sowie der äußere Zustand der Verpackung (Gebünde, Colli) sich in Ordnung befinden.

Derartige Biersendungen können auch bei anderen als den im § 37 genannten Abfertigungsstellen im Austritte über die Triester Verzehrungssteuerlinie beamtshandelt werden.

Uebrigens haben auch auf diese Sendungen die in den §§ 37 und 38 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

### Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Privatmagazine (Transitolager) für einige Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes im Triester Verzehrungssteuergebiete.

#### § 41.

Gegenstände der Tarifposten 1 lit. a, 3 und 7, mit Ausnahme von frischem Fleische und frischen Theilen von Rindern, Kälbern oder Schweinen, können in Privatmagazine (Transitolager) im Triester Verzehrungssteuergebiete eingelagert werden, welche mit Ausnahme jener, die für die Einlagerung von eingeführtem inländischem Bier in Gebünden (Fässern) bestimmt sind (§ 53) unter amtlicher Mitsperre gehalten werden müssen, aus welchen sie entweder gegen Versteuerung zum Verbrache innerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes oder zur Ausfuhr aus demselben oder zur Einlagerung in ein anderes unter amtlicher Mitsperre gehaltenes Privatmagazin (§ 50) ohne Steuerentrichtung weggebracht werden können.

Handelt es sich um ausländische, unverzollte Waren, so finden hiebei die Bestimmungen des Regulativs für die Privatmagazine in Triest zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Waren mit der Maßgabe Anwendung, daß die, in solchen Privatmagazinen eingelagerten Waren nicht bloß für die Zollgebühren, sondern auch für die tarifmäßige Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindegzuschlag haften, und daß bei deren Hinwegbringung aus den Privatmagazinen, insoweit sie zum Verbrache innerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes bestimmt sind, neben der Zollgebühr auch die tarifmäßige Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindegzuschlag einzuhoben ist, wogegen dieselben im Austritte über die Verzehrungssteuerlinie im Sinne der §§ 10 und 11 an das, von der Partei angegebene Austrittsamt anzuweisen sind.

#### § 42.

Handelt es sich dagegen um inländische oder bereits der Verzollung unterzogene ausländische Gegenstände der im § 41 erwähnten Gattungen, so kann deren Einlagerung

in ein Privatmagazin nur handelsgerichtlich protokollierten Firmen bewilligt werden, welche kaufmännische Bücher führen, das Vertrauen der Finanz-Verwaltung genießen und sich weder im Concurse befinden, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung gestraft worden sind, und welche entweder in Triest selbst ansässig sind oder daselbst eine, durch einen in Triest wohnhaften Vertreter geleitete Filiale, Agentur oder Geschäfts-Abtheilung besitzen.

Die Bewilligung zur Haltung eines Privatmagazins ertheilt über schriftliches Ansuchen die Finanz-Direction in Triest, u. z. auf die Dauer eines Jahres; die Bewilligung ist jederzeit widerruflich und ist die Finanzbehörde bei dem Umstande, als es sich um eine, dem freien Ermessen derselben anheimgegebene Angelegenheit handelt, nicht verpflichtet, die Gründe der Verweigerung oder Bewilligung, oder des eventuellen Widerrufs der ertheilten Bewilligung der Partei bekannt zu geben. Gegen die Verweigerung der Bewilligung oder deren Verlängerung kann eine, an das Finanz-Ministerium gerichtete Vorstellung eingebracht werden.

Diese Bewilligung kann nur dann ertheilt werden, wenn die Linienerverzehrungssteuer ohne Gemeindeguschlag von der Gesamtmenge der wirklich eingelagerten Gegenstände je einer Gattung mindestens 1000 fl. jährlich erreicht, und wenn in allen Fällen der Unternehmer sich verpflichtet, den zur Revisionsvornahme bestimmten Beamten der Finanzverwaltung die Einsicht in seine, das Privatmagazin betreffenden Geschäftsbücher auf jedesmaliges Verlangen zu gestatten und die, für die Amtshandlungen (auch Beaufsichtigungen) in seinem Privatmagazine entfallenden Gebühren, welche in einem eigenen, kundgemachten Tarife festgesetzt worden, zu entrichten. Für die von Amtswegen vorgenommenen Revisionen u. dgl. sind dagegen keine Gebühren zu entrichten.

Das Ueberwachungsamt hat die, von jedem Inhaber, der dem Amte zugewiesenen Privatmagazine für jede Amtshandlung den intervenirenden Gefällsorganen zu entrichtende Gebühr in einem eigenen Vormerke vorzuschreiben; am Schlusse eines jeden Monats ist der Partei ein Zahlungsauftrag einzuhändigen. Die innerhalb 3 Tagen einzuzahlenden Gebühren sind vom Amte vorschriftsmäßig in Empfang und bei Auszahlung derselben an die bezugsberechtigten Gefällsorgane gegen Quittungen in Ausgabe zu bringen.

### § 43.

Ueber die, in dem Privatmagazine hinterlegten Gegenstände des Linienerverzehrungssteuertarifes (§ 41) hat die Partei ein eigenes Contobuch zu führen.

Das Ueberwachungsamt hat für jedes Privatmagazin ein eigenes Magazinsbuch zu führen, in welchem alle Zuwüchse und Abgänge an Gegenständen des Linienerverzehrungssteuertarifes zu verbuchen sind.

Die Eintragungen, sowol in das, von der Partei zu führende Contobuch, als auch in das ämtliche Magazinsbuch haben nach den tarifmäßigen Benennungen und Maßstäben zu erfolgen.

Die Parteien haben die Eintragungen in ihre Contobücher längstens binnen 24 Stunden nach der Ein- und beziehungsweise Auslagerung vorzunehmen und bei jeder

Buchführung  
über die Lager-  
bewegung.

Post des Contobuches das Folio oder die Nummer des betreffenden Handelsbuches anzumerken.

## § 44.

Amtliche Mitsperre und Ausnahmen hiervon.

Als Privatmagazine dürfen nur solche Gebäude und geschlossene Räume benützt werden, welche als zu diesem Zwecke geeignet erkannt werden.

Zur amtlichen Mitsperre der Privatmagazine (§ 41) dienen besondere Kunstschlösser, welche das Ueberwachungsamt auf Kosten der Partei beistellt und nach Auflösung des Privatmagazins, jedoch ohne Kostenersatz zurücknimmt.

Bei Privatmagazinen für das über die Triester Verzehrungssteuerlinie eingeführte inländische Bier, kann über Ansuchen der Partei die amtliche Mitsperre dann entfallen, wenn in dem Magazine ausschließlich nur Bier in Gebünden von der, im § 38 bezeichneten Art zur Einlagerung gelangt, auf welchem die Linienverzehrungssteuer haftet. Der Inhaber eines solchen, nicht unter amtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazins für Bier hat zur Sicherstellung der ihm gegenüber der Finanzverwaltung obliegenden Verbindlichkeiten eine, dem Umfange der Einlagerung entsprechende Sicherstellung, unter Beibringung einer entsprechend ausgefertigten Verpfändungsurkunde, noch vor der Eröffnung des Betriebes des Privatmagazins zu leisten, welche Sicherstellung im Bedarfsfalle auch erhöht werden kann. Die Höhe dieser Sicherstellung hat dem vollen Betrage der Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindeguschlag zu entsprechen, welche von der voraussichtlich im Laufe eines Jahres zur Einlagerung gelangenden Biermenge entfallen würde, und dürfen überhaupt Einlagerungen von Bier in das Privatmagazin nur insoweit stattfinden, als die entfallende Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindeguschlag durch die erlegte Sicherstellung gedeckt ist. Darüber hinaus sind Einlagerungen von Bier nur nach vorher erfolgter, entsprechender Ergänzung der Sicherstellung, unter Beibringung einer neuen Verpfändungsurkunde zulässig.

## § 45.

Befundaufnahme.

Das Gesuch um die Bewilligung zur Haltung eines Privatmagazins ist bei der Finanzbehörde erster Instanz zu überreichen und demselben eine genaue Beschreibung der Lagerräume und deren Verbindungen nach außen nebst einer Planskizze in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. In dem Gesuche ist auch die Person anzugeben, welche den Finanzorganen bei ihren Controlirungen Rede und Auskunft zu geben haben wird.

Ueber dieses Gesuch wird die Untersuchung der in Frage stehenden Gebäude und der beschriebenen Lagerräume angeordnet und das Ergebnis in einem Protokolle niedergelegt, von welchem ein Pare der Unternehmer, mit der amtlichen Bestätigung versehen, zu seiner Deckung erhält, und ein Pare bei der Finanzbehörde verbleibt.

Die Privatmagazine müssen seitens der Partei von außen mittelst Aufschristafeln deutlich bezeichnet werden.

Soll eine Aenderung in den, nach Maßgabe des erwähnten Protokolles genehmigten Lagerräumen oder ihren Verbindungen nach außen eintreten, so unterliegt dieselbe der vorläufigen Anmeldung und der Genehmigung der Finanz-Direction in Triest.

## § 46.

Die als Privatmagazine bestimmten Räume müssen von anderen Räumen vollständig geschieden und derart abschließbar sein, daß die Entnahme der im § 41 angeführten Gegenstände aus dem unter amtlicher Mitsperre gehaltenen Privatmagazine oder die Einbringung von Gegenständen in solche Magazine ohne Eröffnung oder Verletzung des amtlichen Verschlusses nicht möglich ist.

Alle Oeffnungen, durch welche die Begbringung von Gegenständen aus den Lagerräumen in irgend einer Weise, zum Beispiel mittelst Schläuchen, möglich wäre, müssen gegen die Benützung ganz verläßlich versichert, oder wenn dies unzulässig wäre, gänzlich beseitigt werden.

Die Kosten dieser Vorkehrungen, sowie der Herrichtungen zur amtlichen Mitsperre (§ 44) hat der Inhaber des Privatmagazins zu bestreiten.

Auch auf die, im § 44 erwähnten Privatmagazine für Bier in Gebäuden, welche nicht unter amtlicher Mitsperre gehalten werden, findet die obige Bestimmung insofern Anwendung, daß die Räume des Magazins, welche zur Einlagerung von Bier dienen sollen, von anderen Räumen vollständig geschieden sein müssen, und daß sie demnach mit anderen Räumlichkeiten in keiner wie immer gearteten Verbindung stehen dürfen.

## § 47.

Die Privatmagazine sind unter gefällsämtliche Aufsicht gestellt.

Es steht den Ueberwachungsorganen jederzeit frei, eine Revision der Lagervorräthe vorzunehmen, welcher der Inhaber des Privatmagazins selbst, oder durch einen Vertreter beizuwohnen und bei welcher er für die nöthige Hilfeleistung auf eigene Kosten unweigerlich Sorge zu tragen hat. Auch müssen stets die nothwendigen Vorrichtungen zur Abmessung oder Abwägung in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Dem Inhaber eines Privatmagazins ist verboten, in demselben oder in dem Hause, in dem sich dasselbe befindet, selbst oder durch seine Angehörigen und Hausgenossen oder durch andere, mit ihm im Verhältnisse von Pächtern, Miethern oder Bestellten stehenden Personen Ausschank oder Kleinverschleiß von solchen Gegenständen, welche im Privatmagazin eingelagert sind, auszuüben.

## § 48.

Die Oeffnung eines, unter amtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazins muß in der Regel am vorhergehenden Tage unter genauer Angabe der Stunde, zu welcher die Oeffnung erfolgen und der Zeitdauer, während welcher das Freilager geöffnet bleiben soll, dem Ueberwachungsamte angemeldet werden. In dringenden Fällen jedoch kann die Oeffnung eines, unter amtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazins nach Maßgabe der, beim Ueberwachungsamte verfügbaren Dienstkräfte auch für denselben Tag, an welchem die Anmeldung erfolgt, bewilligt werden.

Die Oeffnung eines Privatmagazins, welches unter amtlicher Mitsperre steht, kann nur in Anwesenheit eines Beamten und eines Finanzwachangestellten erfolgen, welche so lange dortselbst zu verbleiben haben, bis das Magazin wieder geschlossen wird.

## § 49.

Einbringung von  
Gegenständen  
des Zinienver-  
zehrungssteuer-  
tarifes in das  
Privatmagazin.

In das Privatmagazin dürfen nur Gegenstände des Zinienverzehrungssteuertarifes, für welche dasselbe bewilligt wurde (§ 41) und auf welchen die Zinienverzehrungssteuer haftet, eingebracht werden.

Die Sendungen gelangen in das Privatmagazin im Wege der Anweisung, welche durch eine, an der Verzehrungssteuerlinie oder innerhalb derselben aufgestellte Abfertigungsstelle über die diesfällige Anmeldung an das Amt, welchem das Privatmagazin zur Ueberwachung zugewiesen ist, erfolgt. Hinsichtlich dieser Anweisung und deren Durchführung sind die Bestimmungen über das Anweisverfahren anzuwenden (§§ 10 und 11).

Ist das Eintrittsamt zugleich das Ueberwachungsamt für das Privatmagazin, so entfällt die Nothwendigkeit des Anweisverfahrens und ist vielmehr sogleich die Erklärung zur Einlagerung einzubringen.

Die Einlagerung der Sendung ist von dem Inhaber des Privatmagazins oder dessen Stellvertreter schriftlich in doppelter Ausfertigung nach dem angeschlossenen Muster 5 bei dem Ueberwachungsamte unter Ueberreichung der eventuell von der anweisenden Abfertigungsstelle ausgefertigten Anweissbollete anzumelden.

Muster 5.

Die Einlagerung darf erst beginnen, nachdem die Sendung von einem Beamten und einem Finanzwach-Angestellten in Absicht auf die Zahl, Zeichen und Nummern der Transportstücke und des amtlichen Verschlusses, sowie in Absicht auf Gattung und Menge des einzulagernden Gegenstandes des Zinienverzehrungssteuertarifes untersucht und anstandslos befunden worden ist.

Hierüber wird der amtliche Befund auf beiden Exemplaren der Erklärung, sowie eventuell auf der Anweissbollete, mit welcher die Sendung angelangt ist, angelegt.

Das Unicat der Erklärung wird als Beleg des Magazinsbuches vom Amte zurückbehalten, während das Duplicat derselben der Partei als Beleg für das von ihr gemäß § 43 zu führende Contobuch zurückgestellt wird.

Die Beamtenhandlung der einzulagernden Gegenstände findet in der Regel beim Ueberwachungsamte selbst statt, und sind die abgefertigten Gegenstände sodann unter amtlicher Begleitung oder unter sicherem amtlichen Verschlusse in das Privatmagazin zu überführen. Im letzteren Falle ist der amtliche Verschluss von dem in das Magazin entsendeten Beamten abzunehmen. Die Abfertigung kann aber über Ansuchen des Inhabers des Privatmagazins oder dessen Stellvertreters auch im Magazine selbst stattfinden, wofür von Seite der Partei die entfallenden Gebühren dem Staatsschatze zu vergüten sind.

## § 50.

Ueberweisungen aus einem unter amtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazine in ein anderes gleiches Magazin sind nur für Wein und Fleisch (§ 41) zulässig, wobei die Bestimmungen über das Anweisverfahren (§§ 10 und 11) Anwendung zu finden haben.

## § 51.

Bereits versteuerte oder aus dem freien Verkehre im Triester Verzehrungssteuergebiete herrührende Flüssigkeiten, welche behufs Ergänzung, Auffüllung u. s. w. des im Privatmagazine lagernden Weines in dasselbe gebracht werden sollen, sind dem Ueberwachungsamte schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden, welches dieselben nach vorgenommener Untersuchung im Sinne des § 49 weiter abfertigt, wobei diese Gegenstände dem steuerpflichtigen Weinbestande zuzuschreiben sind.

Einbringung von Gegenständen aus dem Triester Verzehrungssteuergebiete oder von versteuerten Gegenständen in ein Privatmagazin.

Gegenstände, welche blos zur Verbesserung der Beschaffenheit des Weines, oder zur Erzielung einer größeren Dauerhaftigkeit desselben benöthigt werden, können ohne vorgängige Anmeldung beim Ueberwachungsamte, jedoch gegen mündliche Anmeldung bei dem, mit der Ueberwachung des Privatmagazins betrauten Beamten, in dasselbe eingebracht werden.

## § 52.

Bei der Wegbringung der im § 41 angeführten Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes aus einem unter amtlicher Mitsperre gehaltenen Privatmagazine ist Folgendes zu beobachten:

Auslagerung aus dem unter amtlicher Mitsperre gehaltenen Privatmagazine.

Aus einem Privatmagazine für Wein dürfen auf einmal keine geringeren Mengen als 28 Liter weggebracht werden.

Darüber darf aus einem Privatmagazine auf einmal nur in Mengen von mindestens 50 Liter und zwar entweder in Flaschen oder in Transportfässern ausgelagert werden, welche in den Größenstufen von 25, 50, 100 oder 200 Liter Fassungsraum hergestellt, amtlich geacht und mit einem 8 bis 10 Centimeter breiten Streifen von weißer Delfarbe versehen sind, welcher über den, mit dem Aichzeichen versehenen Faßboden unmittelbar unter dem Aichzeichen in gerader Linie gezogen sein muß.

Gegenstände der Tarifpost 7 dürfen aus den betreffenden Privatmagazinen auf einmal nur in Mengen von mindestens 20 Kilogramm zur Auslagerung gelangen.

Jede Wegbringung der vorstehend genannten Gegenstände muß von dem Unternehmer des Privatmagazins oder dessen Stellvertreter in der Regel Tags vorher dem zuständigen Ueberwachungsamte angemeldet werden.

Diese Anmeldung ist schriftlich nach dem angeschlossenen Muster 6 in zweifacher Ausfertigung einzubringen und hat zu enthalten:

Muster 6.

- a) Tag und Stunde der Auslagerung;
- b) Zahl, Zeichen und Nummer der Gefäße oder Colli;
- c) Menge der in jedem Gefäße oder Collo enthaltenen Gegenstände;
- d) die Bestimmung der Sendung, ob sie nämlich zur Versteuerung für das Triester Verzehrungssteuergebiet oder unter dem Bande der Linienverzehrungssteuer zur Ausfuhr aus demselben, oder zur Abtretung an ein anderes unter Mitsperre stehendes Privatmagazin (§ 50) bestimmt ist.

Ist die Sendung zur Versteuerung erklärt, so ist auch die entfallende Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag anzugeben und sogleich bei Einbringung der Anmeldung bei dem Ueberwachungsamte zu entrichten.

Ist dagegen die Sendung zur Ausfuhr über die Triester Verzehrungssteuerlinie oder zur Abtretung an ein anderes Privatmagazin bestimmt, so ist auch die Abfertigungsstelle zu bezeichnen, über welche der Austritt der Sendung geschehen, beziehungsweise in deren Ueberwachungsbezirke das Privatmagazin gelegen ist, in welches die Sendung gelangen soll.

Das Ueberwachungsamt fertigt für das Privatmagazin auf Grund der Wegbringungserklärung eine Zahlungs- oder eine Anweisbollete aus, je nachdem es sich um die Versteuerung oder um die Ausfuhr oder um die Ueberweisung an ein anderes Privatmagazin handelt, übergibt dieselbe sammt einem amtlich vidirten Exemplare der Erklärung dem Ueberbringer und bestimmt einen Beamten und einen Finanzwachangestellten, welche die Sendung zu beamtshandeln haben. Diesen sind bei ihrem Eintreffen die gelöste Bollete und die von dem Ueberwachungsamte vidirte Anmeldung von Seite des Inhabers des Privatmagazins oder dessen Stellvertreters vorzulegen. Auf Grund dieser Vorlage wird die Sendung in Absicht auf Zahl, Zeichen und Nummern, sowie insbesondere in Absicht auf die, in derselben begriffene Menge von Gegenständen amtlich untersucht und der amtliche Befund auf beiden Partien der Erklärung und auf der Bollete ersichtlich gemacht. Die zum Austritte über die Verzehrungssteuerlinie oder zur Ueberweisung an ein anderes Privatmagazin bestimmten Gegenstände sind unter amtlichen Verschluss zu legen. Die Bollete, sowie das Duplicat der Erklärung wird sodann der Partei zurückgestellt.

Die Wegbringung der Sendung aus dem Privatmagazine hat sogleich nach deren Beamtshandlung unter den Augen des Beamten und Finanzwachangestellten, welche mit der Amtshandlung betraut sind, zu erfolgen.

Auf Grund des, mit dem amtlichen Befunde und der Bestätigung über die vollzogene Auslagerung versehenen Unicates der Erklärung erfolgt die Abschreibung im Magazinsbuche von Seite des Ueberwachungsamtes. Die Partei hat ihr Contobuch (§ 43) innerhalb 24 Stunden auf Grund des ihr rückgestellten Duplicates der Erklärung zu berichtigen. Die Zahlungs-, bezw. Anweisbollete hat die Sendung auf dem Transporte innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bis zum Bestimmungsorte, bezw. bis zur Abfertigungsstelle, über welche der Austritt erfolgen soll, zu begleiten.

Dem Frächter obliegt es, die Bollete auf diesem Transporte den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen und gegen Empfangsbestätigung auch zu übergeben.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich des Verfahrens bei einer angewiesenen Sendung die das Anweisverfahren regelnden Bestimmungen (§§ 10 und 11).

### § 53.

Nähere Bestimmungen hinsichtlich der, nicht unter amtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazine für Bier in Fässern.

In die nicht unter amtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazine darf nur inländisches Bier, auf dem die Lintenverzehrungssteuer haftet, und zwar nur in Transportfässern von der, im § 38 bezeichneten Art eingelagert werden und auch nur in solchen Fässern lagern.

Das Bier gelangt in das Privatmagazin im Wege der Anweisung, welche durch eine an der Verzehrungssteuerlinie oder innerhalb derselben aufgestellte Abfertigungsstelle erfolgt.

Ueberweisungen von Bier aus einem Privatmagazine in ein anderes dürfen nicht stattfinden.

Der Inhaber eines solchen Privatmagazins hat außer dem laut § 43 angeordneten Contobuche, über die Bierausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie auf lichtblauem Papier vorgedruckte, juxtirte Ausfuhrregister nach Muster 7 zu führen, welche bei dem Dekonamate der Finanz-Direction in Triest gegen Vergütung der Gestehungskosten zu beziehen sind.

Muster 7.

In diese Register ist unter fortlaufenden Postnummern und unter Berufung auf die correspondirende Post des Contobuches (§ 43) der Name des Inhabers des Privatmagazins, des Frächters und des Empfängers der Sendung, die Zahl der Gebünde, die Biermenge, sowie der Tag der Versendung und die Abfertigungsstelle, über welche die Ausfuhr erfolgen soll, einzutragen.

Die gleichen Daten haben die, aus dem Register auszuschneidenden Bolleten zu enthalten, welche, vom Inhaber des Privatmagazins gefertigt, dem Frächter zu übergeben sind.

Das zum Austritte über die Verzehrungssteuerlinie bestimmte Bier ist bei der Abfertigungsstelle, über welche die Ausfuhr stattfinden soll, zu stellen, woselbst es im Sinne der Bestimmungen des § 39 im Austritte zu beamtshandeln ist.

Die vollzogene Ausfuhr hat der Inhaber des Privatmagazins dem Ueberwachungsamte am Schlusse eines jeden Monates dadurch auszuweisen, daß er die, im Laufe des Monates gesammelten, mit der Bestätigung des Austrittes versehenen Bolleten mittelst schriftlicher Auslagerungs-Erklärung in doppelter Ausfertigung im Geleite der correspondirenden Registerbögen dem Ueberwachungsamte gegen Bescheinigung übergibt.

Das Ueberwachungsamt stellt nach vorgenommener Vergleichung und Ueberprüfung der Bolleten und Registerbögen die ausgetretenen Mengen im Magazinsbuche in Ausgabe und übergibt das Duplicat der Erklärung, mit der bezüglichen Bestätigung versehen, dem Inhaber des Privatmagazins, welcher auf Grund desselben die bezügliche Eintragung in das Contobuch (§ 43) innerhalb 24 Stunden zu vollziehen hat.

Die Hinwegbringung von Bier aus dem Privatmagazine zum Verbräuche innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie darf nur in Gebünden (Fässern) erfolgen und ist jede solche Hinwegbringung in der Regel Tags vorher dem Ueberwachungsamte in derselben Weise anzumelden, wie dies im § 52 hinsichtlich der Wegbringung von im § 41 angeführten Gegenständen des Linienverzehrungssteuertarifes aus unter amtlicher Witsperre stehenden Privatmagazinen angeordnet ist.

Die Wegbringung des Bieres aus dem Privatmagazine zum Verbräuche im Triester Verzehrungssteuergebiete darf vor dem angemeldeten Zeitpunkte nicht stattfinden. Das Ueberwachungsamt ist berechtigt, Organe zur Beamtshandlung der Sendung im Sinne des § 52 in das Privatmagazin zu entsenden. Erscheinen solche Organe bis zur angemeldeten Stunde nicht, so ist die Partei berechtigt, die Auslagerung ohne Intervention von Finanzorganen vorzunehmen.

Gebührenfreie  
Abschreibung.

Werden bei Amtshandlungen oder Revisionen in dem Privatmagazine Differenzen in der Menge oder dem Gewichte constatirt, so sind diese sofort aufzuklären. Handelt es sich um ein unter amtlicher Mitsperre stehendes Privatmagazin und ist die Differenz zweifellos nur durch Ausrinnen, Eintrocknen, Verdunsten, Leccage und andere von dem Willen des Unternehmers des Privatmagazins unabhängige zufällige Ereignisse herbeigeführt worden, und waltet nicht der Verdacht einer heimlichen Hinwegbringung von Gegenständen aus dem Magazine ob, so werden die betreffenden Differenzen nach eingeholter Genehmigung der Finanzbehörde erster Instanz abgeschrieben. Gehen in einem unter amtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazine Gegenstände (§ 41) durch ein Elementarereigniß zugrunde oder werden solche aus irgend einer Ursache (zum Beispiel durch Sauerwerden des Weines) zum menschlichen Genuße ungeeignet, so findet eine gebührenfreie Abschreibung der zugrunde gegangenen oder ungenießbar gewordenen Gegenstände nur dann statt, wenn das Elementarereigniß, beziehungsweise die Ungenießbarkeit längstens 24 Stunden nachdem hievon der Inhaber des Privatmagazins oder sein Stellvertreter Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Ueberwachungsamte schriftlich angezeigt worden ist, und wenn durch die hierüber unverzüglich einzuleitende amtliche Untersuchung constatirt wird, daß das angezeigte Elementarereigniß wirklich stattgefunden hat, beziehungsweise der verdorbene Gegenstand zum menschlichen Genuße ungeeignet ist.

Die verdorbenen Gegenstände sind nach erfolgter Constatirung unter Intervention der Finanzorgane sofort aus dem Privatmagazine zu entfernen.

Die Abschreibung bewilligt die Finanzbehörde I. Instanz nach erfolgter Prüfung des vorgelegten Constatirungsactes. Läßt sich die Quantität der zugrunde gegangenen oder verdorbenen Gegenstände verläßlich nicht mehr sicherstellen, so wird dieselbe von der Finanzverwaltung unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände wenigstens annähernd ermittelt.

Wird die constatirte Differenz nicht vollkommen aufgeklärt, so ist von der fehlenden Menge, vorbehaltlich der Einleitung des Gefällsstrafverfahrens sogleich die Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag zu entrichten.

Außer den im Vorstehenden besprochenen Abschreibungen wird ein Calo für Privatmagazine überhaupt nicht zugestanden und haftet der Inhaber des Magazins für die gesammten, von der vollen, zur Einlagerung in das Privatmagazin erklärten Menge entfallenden Verzehrungssteuern sammt Gemeindezuschlägen.

### § 55.

Borrathserhe-  
bung.

Die Lagervorräthe in den unter amtlicher Mitsperre gehaltenen Privatmagazinen sind zeitweise, mindestens aber einmal im Laufe eines Jahres einer amtlichen Revision zu unterziehen, wobei die Borräthe mit den Daten des Magazinsbuches und der Documente verglichen werden müssen.

In den nicht unter amtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazinen für Bier (§ 53) ist die Borrathserhebung am Schlusse eines jeden Monats in derselben Weise vorzunehmen.

Abgänge, welche sich hiebei ergeben und nicht vollständig aufgeklärt werden (§ 54), sind vorbehaltlich der eventuellen Einleitung des Gefällsstrafverfahrens sofort zu versteuern.

Im Falle einer Uebertragung des erhobenen Vorrathes auf eine nächste Bewilligungsperiode (§ 42) oder im Falle der Vornahme einer Revision vor Ablauf der bewilligten Frist ist der, bei der Revision sich ergebende wirkliche Lagervorrath im amtlichen Magazins- und im Parteien-Contobuche zum Zwecke der weiteren Abrechnung an Stelle der dadurch richtig gestellten Eintragungen einzuzichnen.

### § 56.

Das Recht zur Haltung eines Privatmagazins erlischt:

1. durch Ablauf der Zeit, für welche dieselbe ertheilt wurde;
2. durch freiwilligen Verzicht der Partei;
3. durch Uebertragung des Geschäftes an einen Andern;
4. durch Tod des Inhabers, falls die Uebertragung der Bewilligung seitens dessen Rechtsnachfolgers nicht innerhalb von acht Tagen angesucht und von der Finanzlandes- Behörde bewilligt wurde;
5. durch die Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Inhabers;
6. wenn die entfallenden Beschau- und Uebersuchungsgebühren nicht pünktlich entrichtet werden;
7. wenn sich der Magazinsinhaber oder dessen Bedienstete und Angestellte Schleichhandel oder schwere Gefällsübertretungen zu Schulden kommen lassen;
8. wenn die für die Gesamtmenge der, in einem Jahre in dem Privatmagazine zur Einlagerung gelangenden Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes entfallende Linienverzehrungssteuer unter das im § 42 festgesetzte Mindestausmaß herabsinkt, und dies nicht durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt erscheint.

Erlöschen des  
Rechtes zur Hal-  
tung eines  
Privatmagazins.

Der Finanzbehörde steht es frei, die Uebertragung der Bewilligung unter den vorgeschriebenen Bedingungen auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Concurssmasse zu genehmigen.

In allen Fällen der Auflösung eines solchen Privatmagazins werden die sämtlichen Vorräthe erhoben und müssen, insoweit sie nicht über die Triester Verzehrungssteuerlinie ausgeführt werden, von dem Magazinsinhaber versteuert werden.

## Vierter Theil.

Bestimmungen in Betreff der Verzehrungssteuer von Wein und Most, welcher innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie aus Trauben der innerhalb dieser Linie gelegenen Weingärten bereitet wird.

(Anmerkung 2 zur Postnummer 1 des Linienverzehrungssteuertarifes.)

### § 57.

Anmeldung der Weingärten, dann der, zur Weinbereitung bestimmten Gebäude, Locale und Gefäße.

Wer einen, innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingarten bewirthschaftet, um aus dessen Trauben Weinmaische, beziehungsweise Weimost innerhalb dieser Verzehrungssteuerlinie zuzubereiten, ist verpflichtet, alljährlich, spätestens bis 15. Juli bei der Finanzbehörde I. Instanz diesen Weingarten anzumelden und die Katastralgemeinde, wo derselbe liegt, sowie dessen Parzellennummer anzugeben, ferner die Gebäude und Locale, in welchen die Bereitung von Weinmaische und Weimost aus den geernteten Trauben, sowie die Aufbewahrung des Ergebnisses stattfinden soll, und die, in diesen Localen befindlichen, zur Aufnahme von Weinmaische, Weimost und Wein bestimmten Gefäße anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht hinsichtlich dieser Gebäude, Locale und Gefäße obliegt sinngemäß auch Jedermann, der Weintrauben aus innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten an sich bringt, um aus denselben innerhalb der Verzehrungssteuerlinie Weinmaische, beziehungsweise Weimost zu bereiten.

### § 58.

Befundsaufnahme.

In Folge der von dem Weinproduzenten eingebrachten Anmeldung, beziehungsweise Anzeige (§ 57) wird hinsichtlich der angezeigten Locale und Gefäße die gefällsämliche Befundsaufnahme angeordnet.

Verbindungen der Aufbewahrungslocale nach außen oder mit anderen Localen müssen, falls sie bei der Befundsaufnahme vom Standpunkte der Gefällscontrole als unzulässig erkannt werden, von dem Weinproduzenten beseitigt werden, und was die Aufbewahrungsgefäße betrifft, so wird der Rauminhalt derjenigen, welche nicht ohnehin geacht sind, gefällsämlich ermittelt und auf denselben in dauernder Weise ersichtlich gemacht.

Uebrigens werden Aufbewahrungslocale und Gefäße gefällsämlich mit Zeichen und Nummern versehen, für deren unverkehrte Erhaltung der Weinproducent insbesondere auch insoweit verantwortlich ist, daß er die durch Zufall oder durch eigenes oder fremdes Verschulden geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung zur Erwirkung der Erneuerung binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß bei dem betreffenden Finanzorgane (Ueberwachungsorgane) anzuzeigen hat.

Dem Weinproduzenten obliegt auch, diejenige Person zu bezeichnen, welche den Finanzorganen bei den Amtshandlungen in den angezeigten Localen Rede und Antwort zu geben hat.

Das Ergebnis der Befundaufnahme ist in einem Protokolle in doppelter Ausfertigung niederzulegen, wovon ein Pare, mit der amtlichen Bestätigung versehen, dem Weinproduzenten ausgehändigt, das zweite Pare gefällsämlich aufbewahrt wird.

### § 59.

Tritt eine Aenderung in dem erhobenen Stande der Aufbewahrungsorte oder Gefäße oder in den angezeigten Localen der Maisch- und Mostbereitung ein, so hat dies der Weinproducent binnen 3 Tagen dem Ueberwachungsorgane zum Behufe der Befundaufnahme und Richtigstellung des Befundprotokolles anzuzeigen.

Anzeige eintretender Aenderungen.

Auch jeden Zuwachs und jede Abnahme in den Weingärten, die er innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bewirtheft, hat er noch vor Beginn der Weinlese, vor welcher diese Aenderung erfolgt ist, diesen Organen anzuzeigen.

### § 60.

Die im § 58 erwähnten Locale sind unter gefällsämliche Aufsicht gestellt. Den Finanzorganen ist daher der Eintritt in diese Locale, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag, und wenn sie unter Assistenz eines obrigkeitlichen Beistandes erscheinen, auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Weinproduzenten persönlich oder durch sein Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Controlrecht der Finanzorgane.

Bei den gefällsämlichen Untersuchungen liegt dem Weinproduzenten oder dessen Stellvertreter ob, die Anmeldungs- und Revisionsbogen (§ 58), die Steuerbolleten und sonstigen Documente ungefäulmt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung und feinerzeitige Rückstellung den Finanzorganen auszuhandigen.

Den Finanzorganen, welche beauftragt sind, in den, innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten Nachschau zu pflegen, ist der Zutritt zu denselben zum Behufe des Vollzuges ihres Auftrages zu gestatten.

Zum Schutze des Staatsschatzes dürfen die Aufbewahrungsgefäße (§ 58) unter amtlichen Verschluss gehalten werden, doch darf hiedurch die nothwendige Pflege des Erzeugnisses nicht gehindert werden.

Der Weinproducent ist für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Soll der amtliche Verschluss abgenommen werden, so ist dies mindestens sechs Stunden früher den gefällsämlichen Ueberwachungsorganen anzuzeigen.

Wenn eine Stunde nach dem, für die Verschlussabnahme angezeigten Zeitpunkte kein Finanzorgan zum Behufe der Verschlussabnahme erscheint, kann der Weinproducent selbst den amtlichen Verschluss öffnen.

### § 61.

Für jeden, unter die Bestimmung des § 57 fallenden Weinproduzenten wird ein Anmeldungs- und Revisionsbogen amtlich geführt, in welchen einerseits die

Anmeldungs- u. Revisionsbogen.

unversteuerten Bestände an Weinmaische, Weinmost und Wein, sowie die Anmeldungen und Revisionsbefunde, und anderseits die, gegen Versteuerung oder unter einem anderen zulässigen Titel hinweggebrachten oder zur Abschreibung bewilligten Mengen (§ 67) eingetragen werden.

Bei Theilung der Ernte zwischen Grundherrn und Colonen sind für beide separate Anmeldungs- und Revisionsbogen anzulegen, und sind auch beiden abgefordert die, sie treffenden Quoten der gewonnenen Maismengen vorzuschreiben.

Der Anmeldungs- und Revisionsbogen wird gleichlautend in zwei Exemplaren geführt, wovon das eine dem Weinproduzenten unentgeltlich zur sorgfältigen Aufbewahrung erfolgt wird, das andere dagegen, in welchem der Weinproducent oder dessen Stellvertreter die Richtigkeit der jedesmaligen Bestandaufnahme durch Beisetzung der Namensunterschrift oder des Handzeichens zu bestätigen hat, in den Händen des Ueberwachungsorganes verbleibt.

Geräth das dem Weinproduzenten erfolgte Exemplar in Verlust, oder wird es bis zur Unkenntlichkeit der Eintragungen beschädigt, so ist für den Stand der Lagerbewegung das, in den Händen der Finanzorgane befindliche Exemplar maßgebend und beweiskräftig.

### § 62.

Anmeldung des  
steuerbaren  
Verfahrens.

Die Bereitung von Weinmaische und Weinmost (§ 57) wird im Sinne der Sicherstellung der Verzehrungssteuer als ein steuerbares Verfahren erklärt.

Der Tag der Weinlese ist von den Weinproduzenten spätestens acht Tage vor ihrem Beginne unter Angabe des Locales, in welches die Fechung gebracht werden soll, bei dem zuständigen Ueberwachungsorgane anzumelden.

Dieses Organ trägt die Anmeldung in ein Verzeichniß ein und folgt eine, die Anmeldungsdaten enthaltende Empfangsbestätigung aus.

Hat die Bereitung von Weinmaische und Weinmost begonnen, so ist die innerhalb je drei Tagen gewonnene Menge an Weinmaische und Weinmost spätestens am vierten Tage demselben Finanzorgane zur Befundsaufnahme und Eintragung in den Anmeldungs- und Revisionsbogen anzumelden.

Dauert aber die Bereitung von Weinmaische und Weinmost weniger als drei Tage, so ist die Beendigung sofort, spätestens aber am nächstfolgenden Tage, demselben Finanzorgane anzuzeigen.

Sollte beabsichtigt sein, das ganze Ergebniß an Weinmaische und Weinmost, welches erzielt wird, oder einen Theil desselben noch vor dessen Eintragung in den Anmeldungs- und Revisionsbogen aus dem Bereitungslocale anderswohin als in das, im Befundsprotokolle bezeichnete Aufbewahrungslocale wegzubringen, so ist spätestens sechs Stunden vor dieser Wegbringung die, für dieselbe bestimmte Menge Weinmaische oder Weinmost bei dem zuständigen Verzehrungssteueramte zur Versteuerungsbeziehungsweise Anweisung nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden §§ 63 und 64 anzumelden. Ohne Versteuerung, beziehungsweise ohne Anweisung im Wege des Verzehrungssteueramtes können Weinproduzenten, die den Weinbau in einem geringeren Umfange betreiben, ihre Erzeugnisse an Weinmaische oder Weinmost in

dem, im vorstehenden Absatze bezeichneten Falle aus ihrem Bereitungslocale wegbringen, wenn sie dieselben an Jemand übertragen, welcher den Weinbau innerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes in größerem Umfange betreibt, und die, im § 63 erwähnte Bewilligung zur Einlagerung fremder Erzeugnisse von Weinmaische, beziehungsweise Weinmost besitzt. Die Anmeldung einer solchen Begbringung ist bei dem zuständigen Ueberwachungsorgane einzubringen und in derselben der Name des übernehmenden Weinproduzenten und dessen Aufbewahrungslocale anzugeben.

Auf Grund der, hierüber vom Verzehrungssteueramte ausgefolgten Bollete, beziehungsweise auf Grund der, beim Ueberwachungsorgane überreichten und von demselben bestätigten Anmeldung findet dann zugleich mit der Eintragung auch die Ausstragung der weggebrachten Menge von Weinmaische oder Weinmost im Anmeldungs- und Revisionsbogen statt.

### § 63.

Außer dem eigenen Erzeugniß des Weinproduzenten (§ 57) darf außer den im letzten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Fällen in die, zur Aufbewahrung dieses Erzeugnisses bestimmten Locale nur versteuerter Wein und nur unter der Bedingung eingelagert werden, daß derselbe im Anmeldungs- und Revisionsbogen abgesondert durchgeführt wird. Auch muß die zur Einlagerung bestimmte Weinmenge, bevor die Einlagerung vollzogen wird, dem Ueberwachungsorgane zur Eintragung in den Anmeldungs- und Revisionsbogen angemeldet werden.

Einlagerung  
fremder ver-  
steuerter Weine.

Treibt aber der Weinproducent Weinhandel oder schenkt er nicht blos im Buschenschänke Wein aus, so darf auch bereits versteuerter Wein in die erwähnten Aufbewahrungslocale nicht eingelagert werden.

Diese Bestimmungen sind auch auf die Weinvorräthe sinngemäß anzuwenden, welche in den zur Aufbewahrung des Erzeugnisses des Weinproduzenten bestimmten Localen (§ 58) schon vor Beginn der Weinlese sich befinden und nicht bereits in den Anmeldungs- und Revisionsbogen eingetragen sind. Die Anmeldung solcher Vorräthe hat spätestens drei Tage vor der Weinlese zu geschehen.

Ueber schriftliches Ansuchen kann die Finanzbehörde I. Instanz jenen Weinproduzenten, welche den Weinbau innerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes in größerem Umfange betreiben, unter Vorbehalt des jederzeit beliebigen Widerrufs die Bewilligung ertheilen, Weinmaische und Weinmost von anderen Weinproduzenten innerhalb dieses Gebietes an sich zu bringen und ohne Besteuerung in ihre Aufbewahrungslocale einzulagern (§ 62). Die derart bezogene Menge von Weinmaische und Weinmost darf jedoch 80 Hectoliter jährlich nicht überschreiten.

Jede auf Grund der ertheilten Bewilligung beabsichtigte Einlagerung muß, bevor sie vollzogen wird, dem Ueberwachungsorgane unter Angabe der Menge und Gattung der einzulagernden Flüssigkeit, dann des Namens und Wohnortes desjenigen Weinproduzenten, von dem sie bezogen wurde, zur Eintragung in den Anmeldungs- und Revisionsbogen angemeldet werden.

## § 64.

Vorrathserhebung hinsichtlich des aus Weinmost gewonnenen Weinerzeugnisses.

Binnen einer, von der Finanzbehörde I. Instanz mit Rücksicht auf die regelmäßige Vollendung der Hauptgährung des Weinmostes jährlich festzusetzenden Frist wird bei dem Weinproducenten eine amtliche Vorrathserhebung hinsichtlich seines Weinerzeugnisses vorgenommen und in den Anmeldungs- und Revisionsbögen der rechnungsmäßige Vorrath an Weinmaische und Weinmost in Ausgabe und dafür der gewonnene Wein in Empfang gestellt.

In welchem Verhältnisse hiebei die Weinmenge zu der eingebrachten Maischmenge, beziehungsweise Mostmenge, zu veranschlagen ist, wird von der Finanzbehörde erster Instanz je nach dem durch die localen Erhebungen festgestellten Durchschnitte bestimmt.

Steht die vorgefundene Weinmenge unter dem festgestellten Durchschnitte, so wird dieselbe nach diesem in Empfang gestellt.

## § 65.

Anmeldung und Besteuerung der zum Consum oder in den freien Verkehr wegzubringenden Weinerzeugnisse.

Will der Weinproducent Weinmaische oder Weinmost, oder Wein von der eigenen Erzeugung aus seinem Aufbewahrungsorte (§ 58) für den Consum, beziehungsweise in den freien Verkehr innerhalb der Verzehrungssteuerlinie wegbringen, so hat er, falls die wegzubringende Menge 25 Liter übersteigt, dieselbe spätestens sechs Stunden vor der Auslagerung bei dem zuständigen Verzehrungssteueramte unter Vorlage des Anmeldungs- und Revisionsbogens anzumelden, um hiefür die Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag, und zwar für Weinmaische in dem gleichen Ausmaße wie für Weinmost, gegen Lösung der Steuerbollete zu entrichten.

Für den, im Laufe eines Monats in Mengen bis zu je 25 Litern für den bezeichneten Zweck weggebrachten Wein oder Weinmost (Weinmaische) hat er die entfallenden Verzehrungssteuergebühren sammt Gemeindezuschlag nach der, am Monatschlusse vorzunehmenden Abrechnung zu entrichten.

Der Wegbringung in Mengen bis je 25 Liter wird die Verwendung zum Hausverbrauche und Buschenschanke des Weinproducenten gleichgehalten.

## § 66.

Anmeldung der zur Ausfuhr aus dem Verzehrungssteuergebiete oder zur Abtretung an ein Privatmagazin für Wein bestimmten Weinerzeugnisse.

Beabsichtigt der Weinproducent Weinmaische, oder Weinmost oder Wein der eigenen Erzeugung aus seinem Aufbewahrungsorte (§ 58) über die Verzehrungssteuerlinie auszuführen, oder Wein der eigenen Erzeugung in ein, im Triester Verzehrungssteuergebiete gelegenes, unter gefällsämtlicher Wirthsperrre stehendes Privatmagazin, in welchem Wein unter dem Bande der Verzehrungssteuer eingelagert werden darf, abzutreten, so hat er die beabsichtigte Auslagerung mindestens 6 Stunden vorher dem zuständigen Verzehrungssteueramte unter Angabe der Menge und Gattung der zu versendenden Flüssigkeit, sowie des Austrittsamtes, beziehungsweise des betreffenden Privatmagazins und unter Vorweisung des Anmeldungs- und Revisionsbogens anzumelden.

Auf die weitere gefällsämmtliche Behandlung der in Rede stehenden Sendungen, welche nur unter Intervention eines Beamten des zuständigen Verzehrungssteueramtes weggebracht werden dürfen und dem betreffenden Austrittsamte unter Vorweisung des Anmeldungs- und Revisionsbogens zu stellen sind, haben die Bestimmungen über das Anweisverfahren (§§ 10 und 11) sinngemäße Anwendung zu finden. Dagegen erfolgt die Abschreibung der Sendung im Anmeldungs- und Revisionsbogen bereits auf Grund der Ausfuhranweisung. Will ein Weinproducent, welcher den Weinbau in geringerem Umfange betreibt, Weinmaische oder Weinmost der eigenen Erzeugung aus seinem Aufbewahrungslocale an einen anderen Weinproduzenten innerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes, welcher den Weinbau in größerem Umfange betreibt und die, im § 63 erwähnte Bewilligung besitzt, abtreten, so hat er die beabsichtigte Auslagerung spätestens 6 Stunden vor derselben dem zuständigen Ueberwachungsorgane unter Angabe der Menge und Gattung der auszulagernden Flüssigkeit, dann des Namens und des Aufbewahrungslocales des Empfängers behufs Eintragung in den Anmeldungs- und Revisionsbogen anzumelden.

#### § 67.

Handelt es sich um die Begbringung von bereits versteuertem Wein aus den Aufbewahrungslocalen des Weinproduzenten, so richtet sich die Verpflichtung zur Anmeldung nach der diesfälligen Bestimmung des § 65; doch ist die Anmeldung bei dem Ueberwachungsorgane zu machen und keine Verzehrungssteuer zu entrichten.

Begbringung  
bereits  
versteuertes  
Weinerzeugnisse.

#### § 68.

Abgesehen von der, im § 64 angeordneten Vorrathserhebung ist am Schlusse eines jeden Monats bei jedem, unter die Bestimmung des § 57 fallenden Weinproduzenten eine Abrechnung zu pflegen. Hierbei wird von den Finanzorganen der Vorrath an Weinmaische, Weinmost und Wein der eigenen Erzeugung des Weinproduzenten mit der, im Vormonate constatirten Vorrathsmenge verglichen und so ermittelt, welche Mengen im Gegenstandsmonate in Abfall gekommen sind. Für diese Menge hat der Weinproducent, soferne sie weder durch Steuerbolleten, noch durch Bestätigungen über die erfolgte Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinien, oder über das Einlangen in ein, innerhalb des Verzehrungssteuergebietes gelegenes Privatmagazin gedeckt sind, und auch eine gebührenfreie Abschreibung nicht plaggreift (§ 69), die Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindegzuschlag längstens binnen 3 Tagen nach der Abrechnung bei Vermeidung sonstiger Execution bei dem zuständigen Verzehrungssteueramte gegen Bestätigung in dem, von der Partei vorzuweisenden Anmeldungs- und Revisionsbogen zu entrichten.

Monatliche Abrechnung.

Die bei den Abrechnungen zur Deckung der Vorrathsverminderung benützten Steuerbolleten und amtlichen Bestätigungen werden eingezogen.

Der Vorrath von nicht unter dem Bande der Verzehrungssteuer stehendem Wein wird bei der Abrechnung, respective Vorrathserhebung abgefordert behandelt.

Steuerfreie  
Ab Abschreibung.

Von den Weilmengen, welche in die, unter § 58 fallenden Aufbewahrungslocale eingelagert sind, werden diejenigen Quoten in Abzug gebracht und steuerfrei abgeschrieben, welche:

- a) sich infolge des Gährungsprocesses als ungenießbares Geläger ausgeschieden haben, insoweit das Geläger nicht bereits bei der, nach Anordnung des § 64 vorgenommenen Vorrathserhebung in Abfall gekommen ist;
- b) durch Verdunstung verloren gegangen sind und durch Nachfüllung ersetzt werden mußten;
- c) während der Lagerung den Weincharakter und die Genießbarkeit vollkommen eingebüßt haben;
- d) durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangen sind.

Bei der Bestimmung der Abfallsquoten in den Fällen a und b muß auf die Dauer der Lagerung und auf die Art der Behandlung des Weines Rücksicht genommen werden.

Die Abfallsquote für Geläger wird von Fall zu Fall beim Abziehen eines Gebäudes ermittelt. Die Hinwegbringung des Gelägers aus den Aufbewahrungsräumen muß unter gefällsämlicher Ueberwachung stattfinden und deshalb dem Ueberwachungsorgane angemeldet werden.

Im Falle c ist der Weinproducent verpflichtet, sogleich nach Wahrnehmen des Verderbens von Wein dem Ueberwachungsorgane die Anzeige zu erstatten.

Hierüber wird durch Finanzorgane im Beisein einer ortsobrigkeitlichen Assistentz und wenn nöthig, unter Zuziehung eines Sachverständigen die fragliche Flüssigkeit untersucht und der Befund in einem Protokolle niedergelegt.

In zweifelhaften Fällen wird eine Probe gezogen und dem Protokolle angeschlossen.

Die als verdorben erkannte, zum menschlichen Genuße nicht mehr geeignete Flüssigkeit ist unter gefällsämlicher Ueberwachung aus den Aufbewahrungslocalen wegzubringen.

Das im Falle d erwähnte Ereigniß muß nicht nur von der Partei, sobald sie hievon Kenntniß erlangt, dem Ueberwachungsorgane angezeigt werden, sondern es muß auch durch die, hierüber amtlich gepflogene Erhebung der Beweis geliefert werden, daß dieses Ereigniß und der damit verbundene Verlust thatsächlich stattgefunden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Abschreibung vom verdorbenen oder zu Grunde gegangenen Wein gelten auch für die Abschreibung der Weinmaischen und Weinmostmengen, welche durch ein zufälliges Ereigniß verdorben oder zu Grunde gegangen sind.

## § 70.

Die Bewilligung zur steuerfreien Abschreibung (§ 69) ertheilt die Finanzbehörde I. Instanz.

Die nach lit. b des § 69 zulässige Abschreibung findet allmonatlich bei der Vorrathserhebung statt, wogegen die nach lit. a, c und d des § 69 zulässigen

Bewilligung und  
Zeitpunkt der  
steuerfreien Ab-  
schreibung.

Abschreibungen von Fall zu Fall nach Herablangen der bezüglichen Entscheidung der Finanzbehörde erster Instanz im Anmelde- und Revisionsbogen durchzuführen sind.

### § 71.

Mit Personen, welche als Eigenthümer oder Pächter einen innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingarten bewirtschaften, um aus dessen Trauben Weinmaische, beziehungsweise Weimost innerhalb dieser Verzehrungssteuerlinie zu bereiten, können hinsichtlich der Entrichtung der Linienverzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages für die aus den Trauben dieser Weingärten zu gewinnenden Weinerzeugnisse, Abfindungen für die Zeit von einer Weinernte bis zur nächstfolgenden (Weinproductionsperiode) unter nachstehenden Bedingungen abgeschlossen werden.

Abfindung.

### § 72.

Wer eine derartige Abfindung (§ 71) eingehen will, hat seine diesbezügliche Erklärung gleichzeitig mit der im § 57 vorgeschriebenen Anmeldung bei der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich zu überreichen und in derselben die Katastralnummer und das Flächenmaß seiner innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten, ferner die aus denselben anzuhoffende Fehsung und den Umstand anzugeben, ob ein Theil der Trauben noch vor der Maischebereitung angeschnitten werden wird.

### § 73.

Die Finanzbehörde I. Instanz prüft die eingebrachte Erklärung (§ 72) in der Richtung, ob die angegebene Fehsung der Flächenausdehnung der Weingärten, deren Lage und den allgemeinen Ernteverhältnissen entspricht, ermittelt auf Grund des Prüfungsergebnisses den Betrag des Abfindungspauschales und gibt diesen der Partei bekannt.

Beabsichtigt der die Abfindung anstrebende Weinproducent einen Theil der Trauben zum Verbrache oder zum Verkaufe als Trauben auszuscheiden (§ 72), so wird dies bei der Ausmittlung des festzusetzenden Abfindungspauschales berücksichtigt, doch werden unter diesem Titel in keinem Falle mehr als höchstens 10 Percent der Ernte in Abzug gebracht.

### § 74.

Kommt hinsichtlich der Entrichtung der Linienverzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages eine Abfindung mit der Finanzverwaltung zu Stande, so ist das bedungene Abfindungspauschale in vier gleichen Monatsraten u. z. am 1. November, 1. December, 1. Januar und 1. Februar einzuzahlen.

Während der Dauer der Abfindung haben die Bestimmungen der §§ 61 bis 70 auf den abgefundenen Weinproducenten keine Anwendung. Auch steht es demselben frei, fremde Weinerzeugnisse, jedoch nur solche, in seine Aufbewahrunglocalitäten einzubringen, für welche die Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag bereits entrichtet worden ist.

## § 75.

Dem abgefundenen Weinproduzenten wird über sein schriftliches Ansuchen von der Finanzbehörde I. Instanz unter Vorbehalt des Widerrufs die Bewilligung erteilt, während der Dauer der Abfindung, außer der Fehung aus seinen innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten auch Weinmaische oder Weinmost aus seinen außerhalb dieser Linie gelegenen eigenen Weingärten in seine innerhalb dieser Linie gelegenen Aufbewahrungsräume ohne sofortige Entrichtung der tarifmäßigen Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages über die Verzehrungssteuerlinie einzubringen.

In dem Ansuchen ist die Katastralnummer und das Flächenmaß der außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Weingärten und die aus denselben anzuhoffende Fehung anzugeben.

Muster 8.

Die auf Grund der Bewilligung über die Verzehrungssteuerlinie eingeführte Menge an Weinmaische oder Weinmost ist jedesmal bei dem von der Finanzbehörde I. Instanz bestimmten Verzehrungssteueramte anzumelden und von diesem in das der Partei ausgefolgte Büchel (Muster Nr. 8), welches sie jedesmal mitzubringen hat, sowie in eine beim Amte zu führende Vormerkung einzutragen.

Auf Grund dieser Eintragungen wird die für die eingebrachte Menge an Weinmaische oder Weinmost tarifmäßig entfallende Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag der Partei bekannt gegeben und ist gleichzeitig mit dem Abfindungspauschale und in denselben Raten, wie dieses (§ 74) einzuzahlen.

## § 76.

Wird die Abfindung nach Ablauf der Abfindungsdauer nicht erneuert, so tritt der Weinproducent unter die tarifmäßige Besteuerung unter Anwendung der in den §§ 57 bis 70 vorgezeichneten Bestimmungen. Die in einem solchen Falle am Schlusse der Abfindungsperiode in den Aufbewahrungsortlichkeiten der Partei allenfalls noch vorhandenen Borräthe an Weinerzeugnissen werden als bereits versteuert angesehen und als solche in dem nach § 61 zu verlegenden Anmeldungs- und Revisionsbogen abgefordert eingetragen und in Evidenz gehalten.

## § 77.

Will ein nicht abgefundener Weinproducent für eine spätere Weinproductionsperiode eine Abfindung eingehen und wird ihm selbe von der Finanzbehörde I. Instanz nach erfolgter Prüfung der Erklärung (§ 72) bewilligt, so muß derselbe seine, bei Beginn der Abfertigungsperiode in seinen Aufbewahrungsräumen unter dem Bande der Verzehrungssteuer stehenden Borräthe an Weinerzeugnissen vorher tarifmäßig versteuern.

Ueber Ansuchen der Partei kann jedoch die Finanzbehörde I. Instanz bewilligen, daß die entfallende tarifmäßige Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag gleichzeitig mit dem Abfindungspauschale und in den für dieses festgesetzten Raten eingezahlt werde.

## § 78.

Grundbesitzern, welche innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie zwar keine eigenen Weingärten, jedoch Aufbewahrungsortlichkeiten besitzen und in diese die aus der Fehung ihrer eigenen, außerhalb dieser Linie gelegenen Weingärten herrührenden Mengen an Weinmaische oder Weinmost während der Weinernte einbringen wollen, kann über ihr schriftliches Ansuchen von der Finanzbehörde I. Instanz unter Vorbehalt des Widerrufs die Bewilligung erteilt werden, dieselben ohne sofortige Entrichtung der tarifmäßigen Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag in ihre Aufbewahrungsortlichkeiten innerhalb der Triester Verzehrungssteuerlinie einzubringen und erst bei der Wegbringung aus denselben der steueramtlichen Behandlung zuzuführen. Auf solche Weinproducenten haben die Bestimmungen der §§ 57 bis 70 über die tarifmäßige Besteuerung sinngemäße Anwendung zu finden.

### Fünfter Theil.

#### Uebergangs-Bestimmungen.

##### Erster Abschnitt.

Anmeldung und Steuerbehandlung der, am 1. Juli 1891 im geschlossenen Triester Verzehrungssteuergebiete vorrätigen Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes.

## § 79.

Die im Linienverzehrungssteuertarife von Triest aufgeführten Gegenstände, welche vom 1. Juli 1891 im Triester Verzehrungssteuergebiete vorrätig sind, unterliegen der Nachversteuerung mit 75% der im Tarife enthaltenen Sätze (§ 9).

Befreit sind von dieser Nachversteuerung:

1. Wein in einer Menge bis zu einem Hectoliter. Von Weilmengen, welche dieses Ausmaß überschreiten, ist nur dann eine Nachsteuer einzuhoben, wenn die an die städtische Dazverwaltung bereits erfolgte Versteuerung nicht nachgewiesen oder die Höhe dieser Versteuerung nicht mindestens 6 fl. per Hectoliter betrug.

In letzterem Falle ist jedoch nur jener Betrag als Nachsteuer einzuhoben, um welchen der Steuersatz des Triester Linienverzehrungssteuertarifes, beziehungsweise der reducirte Betrag von 3 fl. (§ 9) die Hälfte der an die Gemeinde entrichteten Abgabe übersteigt.

2. Die Vorräthe an Bier (L. P. 3), welche bereits nach den dormalen bestehenden Sätzen an die Gemeinde versteuert wurden.

3. Vieh der L. N. 4, 5 u. 6, insoferne hiefür die Steuer nach den dormalen bestehenden Sätzen an die Gemeinde entrichtet wurde.

4. Rinder der L. P. 4 lit. a u. b, welche erst bei der Schlachtung steuerbar sind.

5. Das in der *Z. N.* 7 lit. a u. b aufgeführte frische Fleisch.

6. Obstmost (*Z. N.* 2), Würste und Conserve-Fleisch (*Z. N.* 7 lit. a), Fleisch eingefalzen und gepökelt, dann Rauchfleisch (*Z. N.* 7 lit. c), Salami, gepökelte und geselchte Zungen (*Z. N.* 7 lit. d), Geflügel (*Z. N.* 8), Wildpret (*Z. N.* 9, 10), Federvild (*Z. N.* 11), insoferne die hievon entfallende Verzehrungssteuer für jeden einzelnen Gegenstand den Betrag von 4 fl. nicht übersteigt.

Die bereits erfolgte Entrichtung der dermalen bestehenden Gemeindeabgabe für die vorstehend unter 1., 2. und 3. angeführten Gegenstände muß dem Nachsteueramte (§ 80) mit Volleten oder mit Bestätigungen des Directors der städtischen Dazverwaltung nachgewiesen werden. Können solche nicht beigebracht werden, so hat die Finanz-Direction über einen allfälligen Anspruch der Partei auf Uurechnung der angeblich entrichteten Gemeindeabgabe zu entscheiden.

#### § 80.

Jede Person, welche am 1. Juli 1891 in dem Triester Verzehrungssteuergebiete Gegenstände des Linienerverzehrungssteuertarifes, insoweit sie von der Nachversteuerung nicht ausgenommen sind, dann Kinder der *Z. P.* 4 lit. a u. b (§ 79, Z. 4) besitzt, oder für eine andere Person aufbewahrt, ist verpflichtet, am 1. Juli 1891 diese Gegenstände, sowie die Locale, wo sich dieselben befinden, schriftlich bei dem hiezu bestimmten Nachsteueramte nach den tarifmäßigen Benennungen und nach dem Besteuerungsmaße, anzumelden, und hiefür — mit Ausnahme der im § 79, Z. 4 angeführten Kinder — die entfallende Nachsteuer nach Maßgabe der reducirten Sätze (§ 9 u. 79) binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten.

Ein Bierbrauer hat nicht blos das fertige Bier, sondern auch das in der Bereitung begriffene (z. B. jenes in Gährbottichen), welches in seiner Erzeugungsstätte vorrätzig ist, anzumelden; für letzteres entfällt die Nachsteuer mit 71 u. 25 kr. per Hectoliter.

Den Parteien steht es frei, diese Anmeldung auch schon an einem der drei Tage vor dem 1. Juli 1891 schriftlich einzubringen.

Muster 9.

Die Borrathsanmeldungen sind nach dem angeschlossenen Muster 9 einzurichten, und sind Blanquetten hiezu bei den Nachsteuerämtern unentgeltlich zu beziehen.

Sind die der Nachsteuer unterliegenden Gegenstände gleichzeitig der Nachverzollung unterworfen, so genügt die Einbringung einer nach der Vorschrift über die Nachverzollung eingerichteten Anmeldung.

Die Standorte der Nachsteuerämter werden öffentlich bekannt gemacht werden.

#### § 81.

Die zur Leitung des Nachverzollungs- und Nachversteuerungsgeschäftes in Triest berufene Nachverzollungs- und Nachversteuerungs-Commission und die unter der Leitung derselben fungirenden Nachsteuerämter haben auch die Geschäfte der Nachversteuerung im Grunde der vorliegenden Verordnung zu besorgen.

Den mit Vornahme der Revision beauftragten Organen der Finanzverwaltung sind alle vorhandenen Vorräthe an Gegenständen des Linienerverzehrungssteuertarifes und

sämmtliche baulichen Räume, Höfe u. s. w., mögen dieselben zur Einlagerung von Gegenständen des Linienverzehrungssteuertarifses benützt werden oder nicht, nachzuweisen und auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Inhaber der Gegenstände ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hilfe zu leisten oder sofort zu beschaffen und die zur Constatirung der Menge oder des Gewichtes erforderlichen Gefäße und Geräthe bereit zu halten und zur Verfügung zu stellen.

Es hat ferner Jedermann, welcher Vorräthe an Bier, Vieh der Tarifposten 4, 5 und 6, oder Wein und Weinmost, welche bereits mit den dormalen bestehenden Gemeindeabgaben belastet sind, die auf diese Vorräthe bezüglichen, von städtischen Dazorganen ausgestellten Bolleten während der Zeit vom 1. bis 30. Juli 1891 zur Vorweisung an die Revisionsorgane bereit zu halten.

### § 82.

Kann durch ein Verschulden des Inhabers von der Nachsteuer unterliegenden Gegenständen die Revision nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, so sind die mit der Vornahme der Revision betrauten Beamten befugt, sämmtliche Räume, welche von dem Inhaber zur Aufbewahrung solcher Gegenstände benützt werden, auf so lange unter amtlichen Verschuß zu legen, bis das Hinderniß, welches sich der Revision in den Weg stellt, behoben ist.

Die gleiche Maßregel kann in allen Fällen zur Anwendung gebracht werden, in denen bei der Revision irgend welche nicht sofort aufzuklärende Zweifel gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung zu Tage treten.

### § 83.

Sinfichtlich ordnungsmäßig angemeldeter, nachversteuerungspflichtiger Gegenstände ist dem Inhaber derselben auf sein, bis zum 4. Juli 1891 der Nachverzollungs- und Nachversteuerungs-Commission schriftlich einzureichendes Ansuchen eine angemessene Frist zu gewähren, binnen welcher diese Gegenstände mit der Wirkung nachträglicher Befreiung von der Nachversteuerung gegen Beobachtung der hiefür bestehenden Vorschriften in das Freigebiet oder außerhalb des Triester Verzehrungssteuergbietes oder in eine amtliche Niederlage oder in ein Privatmagazin (§ 41) gebracht werden können.

Bis zur Durchführung des diesfalls bewilligten Verfahrens sind derlei Gegenstände unter amtlichen Verschuß zu legen.

### § 84.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer werden von der Nachverzollungs- und Nachversteuerungs-Commission auf Grund der abgegebenen Anmeldungen, beziehungsweise auf Grund der aufgenommenen Revisionsbefunde ermittelt und festgesetzt und mittels Zahlungsauftrages den betreffenden Parteien mitgetheilt.

Ebenso hat die genannte Commission hinsichtlich der angemeldeten und bei der Revision vorgefundenen Rinder der Tarifpost 4 lit. a und b die Anmelde- und Revisionsbögen (§ 27) in zweifacher Ausfertigung auszustellen und hievon das eine Exemplar der Partei, das zweite aber der Finanzbehörde I. Instanz mitzutheilen, welche dasselbe dem zuständigen Ueberwachungsorgane (Finanzwach-Abtheilung) zufertigt.

Die festgestellten Nachsteuerbeträge sind unbeschadet der, nach § 85 zulässigen Beschwerde, binnen 8 Tagen bei der k. k. Hauptzollamtscaffa in Triest zu entrichten.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge erfolgt in dem für rückständige Staatssteuern vorgeschriebenen Wege.

#### § 85.

Beschwerden gegen Entscheidungen (Zahlungsaufträge) der Nachverzollungs- und Nachversteuerungs-Commission sind nach Eröffnung der Entscheidung innerhalb einer Frist von 30 Tagen an die Finanz-Direction in Triest zu richten; gegen die Entscheidung der Finanz-Direction bleibt der Recurs an das k. k. Finanzministerium innerhalb 30 Tagen offen.

#### § 86.

Vom 1. Juli bis einschließlich 30. Juli 1891 steht den Finanzorganen auch nach beendeter Revision das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume behufs Constatirung der steuerbaren Viehbestände, beziehungsweise Vorräthe, so oft sie es erforderlich finden, bei Tag, das ist nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Vorräthe aufzunehmen und die Nachweisung des Bezuges oder der Anmeldung, beziehungsweise der Versteuerung hinsichtlich solcher Viehbestände oder das steuerfreie Maß übersteigender Vorräthe zu fordern.

Die Parteien sind verpflichtet, den Finanzorganen unweigerlich den Eintritt in die obervähnten Räume zu gestatten, ihnen persönlich oder durch ihr Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und den Bezug oder die Anmeldung, beziehungsweise Versteuerung der Viehbestände oder der das steuerfreie Maß übersteigenden Vorräthe auszuweisen.

#### § 87.

Der Bezug, die Anmeldung, beziehungsweise die Versteuerung der Vorräthe kann seitens der Parteien innerhalb der im § 86 erwähnten Frist auf folgende Art ausgewiesen werden:

- a) durch den Zahlungsauftrag der Nachverzollungs- und Nachversteuerungs-Commission;
- b) durch Steuerzahlungsbolleten über die erfolgte Nachversteuerung;
- c) durch die Bewilligung zur ratenweisen Einzahlung der Nachsteuer (§ 93);
- d) durch Zahlungsbolleten über entrichtete Verzehrungssteuer;
- e) durch Rechnungen.

Durch die unter a, b und c erwähnten Documente werden die zu Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorhandenen angemeldeten und etwa versteuerten Vorräthe,

beziehungsweise die zugestandene ratenweise Einzahlung der Verzehrungssteuer ausgewiesen.

Durch die sub d erwähnten Zahlungsbolleten müssen die, während der 30tägigen Frist von außerhalb des Triester Verzehrungssteuergebietes eingebrachten oder aus einem innerhalb desselben befindlichen Privatmagazine (§ 41) bezogenen steuerbaren Gegenstände gedeckt sein.

Die anderswoher im Triester Verzehrungssteuergebiete, während der 30tägigen Frist bezogenen, steuerbaren Gegenstände müssen durch Rechnungen, kaufmännische Correspondenzen u. s. w. gedeckt werden, welche den Namen des Verkäufers und Käufers, sowie die Menge der bezogenen Gegenstände genau enthalten.

### Zweiter Abschnitt.

Erleichterungen in der Nachversteuerung von Weinvorräthen über 200 Hectoliter, sowie von kleineren Vorräthen an Wein, dann von anderen nachsteuerpflichtigen Gegenständen.

#### § 88.

Wer von der, nach § 5 des Gesetzes zulässigen Begünstigung, die Nachsteuer für seine, 200 Hectoliter übersteigenden Weinvorräthe innerhalb drei Jahren vom 1. Juli 1891 an gerechnet entrichten zu dürfen, Gebrauch machen will, hat um diese Begünstigung bei der Finanzbehörde I. Instanz längstens bis 30. Juni 1891 schriftlich anzusuchen und zuzüglich die, in doppelter Ausfertigung auszustellende Anmeldung der Weinvorräthe nebst einer Planfizze der Aufbewahrungsräume zu überreichen, aus welcher die Eintheilung dieser Räume und deren etwaige Verbindung mit anderen Räumen genau ersehen werden kann. Die Anmeldungen sind nach dem im § 80 erwähnten Muster einzurichten, wobei jedoch auch die Zahl der Gebünde oder Flaschen, deren Fassungsraum und thatsächliche Inhalt, sowie die resultirende Gesamtmenge der vorhandenen Weinvorräthe genau angegeben sein muß.

#### § 89.

Ueber dieses Einschreiten (§ 88) läßt die Finanzbehörde I. Instanz eine Untersuchung der Aufbewahrungsräume, sowie die Erhebung der angegebenen Weinvorräthe (§ 88) vornehmen, deren Ergebnis in einem Protokolle in doppelter Ausfertigung niederzulegen ist.

Ergibt sich bei Prüfung dieses Protokolles kein Anstand, so ertheilt die Finanzbehörde I. Instanz die angesuchte Gestattung. Ein Pare des Protokolles erhält die Partei mit der amtlichen Bestätigung versehen zu ihrer Deckung zurück, während das zweite Pare in den Händen der Finanzbehörde bleibt.

## § 90.

Zur Evidenzhaltung der unter dem Bande der Verzehrungssteuer lagernden Weinvorräthe werden die Parteien mit Anmeldungs- und Revisionsbögen theilhaft, in welche als erste Post die am 1. Juli 1891 wirklich noch vorhandenen Weinvorräthe einzutragen sind.

Auf die Führung dieser Anmeldungs- und Revisionsbogen finden die Bestimmungen des § 61 mit der Modification Anwendung, daß außer dem ursprünglich erhobenen Weine weder andere Weine noch Weinmost in diese Anmeldungs- und Revisionsbogen einzutragen sind.

Jene Gefäße, in welchen sich die unter dem Bande der Nachsteuer stehenden Weinvorräthe befinden, werden bei der Befundaufnahme (§ 89) von den Finanzorganen derart deutlich und haltbar bezeichnet, daß eine Verwechslung derselben mit anderen Gebäuden nicht leicht möglich ist. Außerdem wird auf jedem Gebäude die darin befindliche Weinmenge ersichtlich gemacht, welche bei der, am 1. Juli 1891 vorzunehmenden neuerlichen Erhebung nach dem, in diesem Zeitpunkte constatirten Befunde eventuell richtigzustellen sein wird.

Die Partei haftet für die unverlegte Erhaltung dieser Bezeichnung und der Mengenangabe bei sonstiger Gewärtigung der Gefällsstraffolgen.

## § 91.

Sollen aus den unter dem Bande der Verzehrungssteuer stehenden Vorräthen, Weinmengen über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt oder in ein, innerhalb derselben befindliches Privatmagazin (§ 41) zur weiteren steueramtlichen Behandlung gebracht werden, so hat die Partei dies bei dem zuständigen, mit der Controlirung der Weinvorräthe betrauten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung längstens 6 Stunden vorher anzumelden, und die für die Beamtenhandlung dieser Sendung entfallende Gebühr vorher bei der nächstgelegenen Abfertigungsstelle einzuzahlen.

Dieses Organ überwacht die angemeldete Auslagerung und weist die constatirte Weinmenge an die, in der Erklärung bezeichnete Abfertigungsstelle an, über welche die Weinsendung austreten soll, oder welcher die Ueberwachung des Weinfreilagers zugewiesen ist.

Die von der betreffenden Abfertigungsstelle ertheilte Bestätigung des Austrittes, beziehungsweise des Eintreffens im Weinfreilager hat die Partei dem controlirenden Finanzorgane zu übergeben.

Auf Grund dieser Bestätigung erfolgt die Abschreibung im Anmeldungs- und Revisionsbogen, welchem die erwähnte Bestätigung beizuschließen ist.

Die abgeschriebene Menge ist auch auf den Gebäuden, welchen sie entnommen wurde, ersichtlich zu machen.

Am Schlusse eines jeden Monates findet die Erhebung des, unter dem Bande der Nachsteuer stehenden Weinvorrathes statt. Die hierbei gegenüber der letztvorangegangenen Vorrathserhebung constatirten Abgänge müssen, insoweit sie nicht durch die

oberwähnten amtlichen Bestätigungen gedeckt sind, binnen längstens 48 Stunden nach der Borrathserhebung bei dem zuständigen Verzehrungssteueramte tarifmäßig versteuert werden.

Die gelöste Steuerbollete ist dem controlirenden Finanzorgane zu übergeben, welches auf Grund derselben die Abschreibung der versteuerten Menge im Anmeldungs- und Revisionsbogen unter Anschluß der Bollete vornimmt.

### § 92.

Sollte am 1. Juli 1894 ein Theil des Weinvorrathes noch in Vorschreibung bleiben, so ist derselbe sogleich zu versteuern.

### § 93.

Im Uebrigen können für Nachsteuergebühren, deren sofortige Entrichtung den betreffenden Parteien schwer fallen würde, über schriftliches, an die Finanz-Direction in Triest zu richtendes Ansuchen angemessene, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitende Zahlungsfristen gewährt werden.

In dem Gesuche ist außer der Höhe des Nachsteuerbetrages auch anzugeben, welche Raten beansprucht werden.



## Tara - Tabelle.

Verzehrgüter- Tarif-Post	Benennung der Steuerpflichtigen Gegenstände	Geschirr oder Verpackung	Tara-Abzüge in Procenten des Rohgewichtes
1 a.	Wein . . . . .	in Kisten zu 12 Flaschen . . . . .	66
		„ „ „ 20 „ . . . . .	64
		„ „ „ 25 „ . . . . .	63
		„ „ „ 50 „ . . . . .	62
		„ „ „ 60 „ . . . . .	61
		„ Körben „ 12 „ . . . . .	61
		„ „ „ 20 „ . . . . .	59
		„ „ „ 25 „ . . . . .	58
		„ „ „ 50 „ . . . . .	57
		„ „ „ 60 „ . . . . .	56
3.	Bier . . . . .	„ Kisten und Flaschen mit Kork- verschluß . . . . .	61
		„ Kisten und Flaschen mit Kaut- schukverschluß . . . . .	62
7.	Frisches Fleisch ohne Unterschied, dann eingesalzenes, geräuchertes und gepökeltes Fleisch, Salami- und andere Würste . . . . .	„ Fässern und in Kisten ohne Unterschied . . . . .	16
		„ Körben . . . . .	9
		„ Ballen und Säcken . . . . .	6
		„ Fässern mit Salzwasser . . . . .	25
10.	Ausgehacktes Roth- und Schwarz- wild . . . . .	„ Kisten und Fässern . . . . .	16

## R e v e r s.

Da mir Endesgefertigtem mit dem Erlasse de      k. k.  
 Triest vom      189      Zahl      mit dem Vorbehalte des  
 Widerrufs für die Zeit vom      bis       
 die Bewilligung ertheilt wurde, Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes gegen Aus-  
 stellung eines Reverses ohne amtliche Begleitung und ohne sicherstellungsweise Deponirung  
 der Linienverzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag durch das Triester Verzehrungssteuergesetz  
 durchzuführen, beziehungsweise bei einer innerhalb der Linien Triests bestehenden Abfertigungs-  
 stelle, an welche die Anweisung erfolgte, behufs verzehrungssteueramtlicher Beamtsbehandlung  
 stellen zu dürfen, so erkläre ich hiemit, daß ich die, für das Anweisungsverfahren bezüglich  
 solcher Artikel, jeweilig bestehenden Gesetze und Vorschriften und insbesondere die Bestim-  
 mungen des § 12 der Vollzugs-Verordnung zum Gesetze wegen Einführung der staatlichen  
 Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in Triest nicht nur selbst beachten, sondern auch für  
 die Beobachtung dieser Vorschriften seitens meiner Bevollmächtigten Sorge tragen werde.

Auch verpflichte ich mich, im Falle der Nichtbeachtung der erwähnten Gesetze und Vor-  
 schriften, die für die betreffenden Gegenstände des Linienverzehrungssteuertarifes entfallende  
 Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag, ferner die Gefällsstrafbeträge nebst etwaigen  
 Kosten des Strafverfahrens nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu entrichten, beziehungs-  
 weise für die Entrichtung als Bürge und Zahler zu haften, wenn die Nichtbeobachtung der  
 mehrerwähnten Gesetze und Vorschriften von Seite meiner Bevollmächtigten oder dritter  
 Personen erfolgt sein sollte.

Urkund dessen meine und zweier Zeugen eigenhändige Unterschrift.

(Legalisirte Unterschrift)

## Erklärung.

Unterzeichnete

melden durch  
 meldet  
 und auf Grund der Bewilligung de f. f.

in Triest vom 189

Z. , bei dem Eintrittsamt in nachstehend verzeichnete  
 steuerbare Gegenstände zur Durchfuhr unter dem Bande des eingelegten  
 Reverses mit dem Austritte bei der Abfertigungsstelle in  
 binnen Stunden und haften haftet für die Richtigkeit dieser Angaben und den Austritt der  
 erklärten Waaren.

am 189

# Ausfuhrs- Bollete Nr.

## für Flaschenbier.

Unterzeichneter  
 Das Brauhaus zu  
 führt durch den Bierführer  
 an in  
 laut Gewerbsbuch-Ausgabepost Nr. nachstehende Menge  
 Bier in Flaschen am 189 um Uhr  
 bei der Abfertigungsstelle in aus dem Triester  
 Verzehrungssteuergebiete aus:

Anzahl	Fl.	ℓ.
	Colli a Flaschen zu je Liter	
	" " " "	
	" " " "	
	" " " "	
	" " " "	
	" " " "	
	" " " "	
	Gesamtmenge	

Post Nr.

Unterzeichneter

Das Brauhaus zu

führt durch den Bierführer

an in

laut Gewerbsbuch-Ausgabepost Nr. nachstehende Menge

Bier in Flaschen am 189 um Uhr

bei der Abfertigungsstelle in aus dem Triester

Verzehrungssteuergebiete aus:

Anzahl	Fl.	ℓ.
	Colli a Flaschen zu je Liter	
	" " " "	
	" " " "	
	" " " "	
	" " " "	
	" " " "	
	" " " "	
	Gesamtmenge	



# Ausfuhrs-Bollete Nr.

## für Bier in Gebänden.

Das Brauhaus zu \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 führt durch den Bierführer \_\_\_\_\_  
 an \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 laut Gewerksbuch-Ausgabepost Nr. \_\_\_\_\_ nachstehende Menge  
 Bier in Gebänden am \_\_\_\_\_ 189 um \_\_\_\_\_ Uhr  
 bei der Abfertigungsstelle in \_\_\_\_\_ aus dem Trierster  
 Verzehrungssteuergebiete aus:

Angahl der Gebände		Fl.	ℓ.
	zu je 25 Liter	• • • • •	•
	" 50 "	• • • • •	•
	" 100 "	• • • • •	•
	" 200 "	• • • • •	•
<b>Gesammtmenge</b>			

Post Nr. \_\_\_\_\_

Das Brauhaus zu \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 führt durch den Bierführer \_\_\_\_\_  
 an \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 laut Gewerksbuch-Ausgabepost Nr. \_\_\_\_\_ nachstehende Menge  
 Bier in Gebänden am \_\_\_\_\_ 189 um \_\_\_\_\_ Uhr  
 bei der Abfertigungsstelle in \_\_\_\_\_ aus dem Trierster  
 Verzehrungssteuergebiete aus:

Angahl der Gebände		Fl.	ℓ.
	zu je 25 Liter	• • • • •	•
	" 50 "	• • • • •	•
	" 100 "	• • • • •	•
	" 200 "	• • • • •	•
<b>Gesammtmenge</b>			



# Einlagerungs-Anmeldung.

Der gefertigte Besitzer des Privatmagazins für \_\_\_\_\_ in Triest,  
 Via \_\_\_\_\_ No. \_\_\_\_\_ meldet beim k. k. \_\_\_\_\_  
 Amte in \_\_\_\_\_ an, daß er am \_\_\_\_\_ 189\_\_\_\_  
 einzulagern beabsichtigt:

Tarifmäßige Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Zahl	Benennung	Zeichen	Nummern	Menge
	der Gefäße oder Colli				

am

189



## Auslagerungs-Anmeldung.

Der gefertigte Besitzer des Privatmagazins für ..... in Triest,

Via ..... No. .... meldet beim k. k. ....

Amt in ..... an, daß er am ..... 189 .....

um ..... Uhr ..... zur .....

wegzubringen beabsichtigt.

Der Austritt erfolgt beim k. k. .... Amte in .....

Tarifmäßige Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Zahl	Benennung	Zeichen	Nummern	Menge in jedem Gefäße oder Collo	Gesamt- Menge	
der Gefäße oder Colli							
Zusammen							
						fl.	kr.
Hieron entfallen an Verzehrungssteuer							
,, Gemeindefzuschlag							
Zusammen							

am ..... 189 .....

Gesehen um ..... Uhr ..... und die

Zahlungs-Bollete Nr. ....

Anweis-  
ausgefertigt am ..... 189 .....

## Erledigung.

1. Abgegeben am \_\_\_\_\_ 189\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_
2. Ergebnis der amtlichen Untersuchung in Bezug auf:
- a) die Zahl der Behältnisse (Gebünde oder Colli) und deren Zeichen, Nummern und Einzelinhalt:

Zahl	Bezeichnung	Zeichen	Nummern	Inhalt	Bemerkungen

- b) die zur Begbringung angemeldete \_\_\_\_\_ Menge:

3. Die Sendung ist gedeckt durch die \_\_\_\_\_
- a) auf den Betrag von \_\_\_\_\_ fl. \_\_\_\_\_ kr. lautende Zahlungsbollete Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ 189\_\_ des k. k. Verzehrungssteueramtes in \_\_\_\_\_
- b) Anweisungsbollete Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ 189\_\_ des k. k. Verzehrungssteueramtes in \_\_\_\_\_
4. Die Sendung wurde aus dem Privatmagazine am \_\_\_\_\_ 189\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ hinweggebracht und die Auslagerungsbollete Nr. \_\_\_\_\_ und das Anweisungsbollete Nr. \_\_\_\_\_ und das Duplicat der Erklärung ausgefolgt.
5. Eingetragen in das Magazinbuches sub Post Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ 189\_\_

# Ausfuhrs- Bollete Nr. \_\_\_\_\_

## für Bier in Gebünden.

Der Gefertigte führt aus seinem Privatmagazine in \_\_\_\_\_

Via No. \_\_\_\_\_ durch den Bierführer \_\_\_\_\_

an \_\_\_\_\_ laut Contobuch \_\_\_\_\_

Ausgabepost Nr. \_\_\_\_\_ nachstehende Menge Bier in Gebünden

am \_\_\_\_\_ 189 \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_

bei der Abfertigungsstelle in \_\_\_\_\_ aus dem Triester

Berzehrungsstenergebiete aus: \_\_\_\_\_

Anzahl der Gebünde		Fl.	ℓ.
zu je	25 Liter . . . . .		
"	50 " . . . . .		
"	100 " . . . . .		
"	200 " . . . . .		
Gesamtmenge			

Der Gefertigte führt aus seinem Privatmagazine in \_\_\_\_\_

Via No. \_\_\_\_\_ durch den Bierführer \_\_\_\_\_

an \_\_\_\_\_ laut Contobuch \_\_\_\_\_

Ausgabepost Nr. \_\_\_\_\_ nachstehende Menge Bier in Gebünden

am \_\_\_\_\_ 189 \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_

bei der Abfertigungsstelle in \_\_\_\_\_ aus dem Triester

Berzehrungsstenergebiete aus: \_\_\_\_\_

Anzahl der Gebünde		Fl.	ℓ.
zu je	25 Liter . . . . .		
"	50 " . . . . .		
"	100 " . . . . .		
"	200 " . . . . .		
Gesamtmenge			



Muster 8 zu § 75.

## Vormerkbüchel

über jene Mengen Weinmaische und Weinmost, welche auf Grund der Bewilligung

Nr. \_\_\_\_\_ in der Abfindungs-

periode von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 189 \_\_\_\_\_ über

das k. k. Verzehrungssteuer-Linienamt in \_\_\_\_\_

eingeführt wurden.

Vorkaufende Zahl	Datum	Menge in Hectoliter		Gattung	Unterschrift des Amtes und der Partei
		in Ziffern	mit Buchstaben		



## Anmeldung

jener Vorräthe an, der Nachsteuer unterliegenden verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen, welche der Gefertigte besitzt.

Name, Charakter des Besitzers, dessen Wohnort, Gasse und Orientirungsnummer	Bezeichnung der Räume, in welchen die vorräthigen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände aufbewahrt sind	Benennung der vorräthigen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände	Menge nach Hectoliter und Liter, beziehungsweise Kilogramm oder Stückzahl	Entfallende Nachsteuer und zwar an							
				Verzehrungssteuer		Gemeindefzuschlag		Zusammen			
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

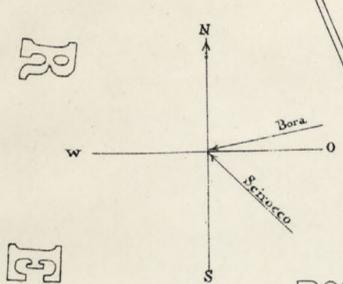
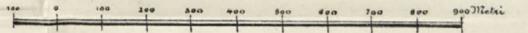
Erliest, am \_\_\_\_\_ 189 \_\_\_\_\_

Anmerkung. In dieser Anmeldung ist der gesammte Vorrath jedes der Nachsteuer unterliegenden Gegenstandes einschließlich der steuerfrei bleibenden Menge nachzuweisen.



Beilage zu S. 1.  
 Allegato vedi S. 1.  
 Priloga glej S. 1.

Misura 1:10000.



**PORTO  
 DI  
 TRIESTE**

